Wichtige / erforderliche Absicherungen

für Ärzte

Inhaltsverzeichnis

1 Warum absichern 7

1.1 Wichtige Versicherungsprodukte für alle Ärztinnen und Ärzte:..... 7

1.2 Speziell für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte: 7

2 Empfohlener Versicherungsmakler 8

2.1 Ihre Ansprechpartner 9

2.2 Folgende Daten werden für die Beratung benötigt 9

3 Berufshaftpflichtversicherung: 10

3.1 Deckungen: 10

3.2 Unverbindliche Prämienauskunft: 11

4 Rechtsschutzversicherung..... 13

4.1 Rechtsschutzversicherung für selbständige Ärzte 13

4.1.1 Basisdeckung Betriebsbereich 13

4.1.2 Basisdeckung Privatbereich / Berufsbereich / Lenker-Rechtsschutz 16

4.2 Mögliche Deckungserweiterungen 19

(Zusatzdeckungen für selbständige Ärzte) 19

4.2.1 Erweiterung 1: Erweiterter Straf-Rechtsschutz (Betriebsbereich) mit Selbstbehalt 19

4.2.2 Erweiterung 2: Wohlfahrtsfonds-Rechtsschutz mit Selbstbehalt 20

4.2.3 Erweiterung 3: Fahrzeug-Rechtsschutz mit Selbstbehalt für alle Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger 20

4.3 Weitere optionale Zusatzdeckungen:..... 21

(Zusatzdeckungen für selbständige Ärzte) 21

4.3.1 Erweiterung 4: Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich mit Selbstbehalt und Forderungsmanagement Premium (Inkasso) ohne Selbstbehalt 21

4.3.2 Erweiterung 5: Liegenschafts-Rechtsschutz als Vermieter 22

4.3.3 Selbstbehalt 22

4.4 Rechtsschutzversicherung für angestellte- oder Ärzte in Ausbildung 23

4.4.1 Basisdeckung Privatbereich / Berufsbereich 23

4.5 Mögliche Deckungserweiterungen ... 27

(Zusatzdeckungen für angestellte Ärzte) ... 27

4.5.1 Erweiterung 1: Wohnung & Eigentum (Hauptwohnsitz + 1 WE) ... 27

4.5.2 Erweiterung 2: Familie & Erbschaft ... 28

4.5.3 Erweiterung 3: Arbeits- & Dienstrechtssachen ... 28

4.5.4 Erweiterung 4: Erweiterter Straf-Rechtsschutz (Privat- und Berufsbereich) mit Selbstbehalt ... 29

4.5.5 Erweiterung 5: Fahrzeug-Rechtsschutz mit Selbstbehalt für alle Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger ... 29

4.5.6 Erweiterung 6: Liegenschafts-Rechtsschutz als Vermieter ... 30

4.5.7 Selbstbehalt ... 30

5 Ärzteunfallversicherung ... 31

5.1 Allgemeines zur Ärzteunfallversicherung ... 31

5.1.1 Schutz speziell für Sie als Arzt ... 31

5.1.2 Finanzielle Hilfe bei Dauerfolgen ... 31

5.1.3 Wahlweise: Erweiterte Gliedertaxe ... 31

5.1.4 Weltweit, rund um die Uhr ... 31

5.1.5 Günstige Prämie ... 31

5.1.6 Höhere Leistung durch Progression ... 31

5.1.7 Für die Familie ... 31

5.2 Deckungspakete ... 32

5.3 Gliedertaxe – Invaliditätsgrade ... 33

6 Betriebsunterbrechungsversicherung ... 34

6.1 Versicherte Gefahren in der Betriebsunterbrechungsversicherung ... 34

6.1.1 Variante 1 – Tarif Smart ... 34

6.1.2 Variante 2 – Tarif Clever ... 34

6.2 Mögliche Deckungserweiterungen ... 35

6.2.1 Kündigungsverzicht im Schadensfall nach schwerer Erkrankung ... 35

6.2.2 Entfall der Karenz ... 35

6.2.3 Haftungszeit ... 35

6.3 Berechnungsbeispiele - Betriebsunterbrechungsversicherung ... 36

6.3.1 Berechnungsbeispiele – Smart (fixe Karenzzeit) ... 36

6.3.2 Berechnungsbeispiel – Clever (gestaffelte Karenzzeit) ... 36

6.4 Gesundheitsprüfung & Sondergefahren ... 37

6.4.1 Gesundheitsprüfung und Sonderkonditionen ... 37

6.4.2 Sondergefahren ... 37

7 Ordinationsbündel (Einrichtung) ... 38

7.1 Ordinations- / Praxisversicherung - Variante Plus ... 38

7.2 Mitversichert in allen Sparten: ... 39

7.3 Feuerversicherung ... 39

7.4 Einbruchdiebstahlversicherung ... 40

7.5 Leitungswasserschadenversicherung ... 41

7.6 Sturmschadenversicherung ... 42

7.7 Glasbruchversicherung ... 43

7.8 Grobe Fahrlässigkeit ... 44

8 Ärztekrankenzusatzversicherung ... 45

8.1 Krankenhauskostenversicherung ... 45

8.1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes ... 45

8.1.2 Wartezeit ... 46

8.1.3 Änderung des Sozialversicherungsschutzes ... 46

8.2 Sonderklasse Einbett in Österreich - Tarif SJG 162 ... 47

8.2.1 Tageskosten ... 47

8.2.2 Behandlungshonorar inkl. Konsilien, Anästhesist, Hebamme – ausgenommen Honorare für technische Leistungen: ... 47

8.2.3 Summenleistung ... 47

8.3 Sonderklasse Mehrbett in Österreich exkl. O.Ö. - Tarif SJG 68 ... 48

8.3.1 Tageskosten ... 48

8.3.2 Behandlungshonorar inkl. Konsilien, Anästhesist, Hebamme – ausgenommen Honorare für technische Leistungen: ... 48

8.3.3 Summenleistung ... 48

8.4 Ambulante Heilbehandlung - Tarif 1AJ ... 49
8.4.1 Gesundheits-Management ... 49
8.4.2 Information und Beratung ... 49
8.4.3 Kostenersatz ... 50
8.5 Krankenhausverzeichnis ... 52
8.5.1 Krankenhausverzeichnis für die Sonderklasse Fassung 01.12.2022 ... 52
8.5.2 Vertragskrankenhäuser ... 53
8.6 Gesundheitsprüfung ... 55
8.7 Prämientabelle ... 56
9 Pflegeversicherung ... 58
9.1 Grundlagen zum Versicherungsschutz ... 58
9.2 Versicherungsschutz und Leistungsfall ... 58
9.3 Leistungsvarianten ... 59
9.4 Prämienzahlung ... 60
9.5 Wartezeit ... 60
9.6 Basis ... 61
9.6.1 BestCare: Pflege Tarif 3PH 45 ... 61
9.7 Plus ... 62
9.7.1 BestCare: Pflege Tarif 3PH 90 ... 62
9.8 Deluxe ... 63
9.8.1 BestCare: Pflege Tarif 3PH 150 ... 63
9.8.2 Gültig für alle 3 Tarife ... 64
9.9 Prämientabelle ... 65
10 Cyberversicherung ... 66
10.1 Wie kann ich mich vor Cyber-Risiken schützen? ... 66
10.2 Was ist mit meiner Ärzte Cyberversicherung abgedeckt? ... 66
Das ist neu! Das Assistance Plus Paket. ... 68
11 Abfertigung NEU und freiwillige Selbständigenvorsorge ... 69
11.1 Abfertigung NEU ... 69

11.2 Freiwillige Selbstständigenvorsorge 69

12 Sicherheitspaket für Medizinstudenten 70

12.1 Haftpflichtversicherung für Famulanten und für das Klinisch-praktische Jahr 71

12.2 Rechtsschutzversicherung für Famulanten und für das Klinisch-praktische Jahr 71

1 Warum absichern

Als Ärztin oder Arzt sind Sie einer Vielzahl von Risiken ausgesetzt.
Sie können mit Schadenersatzforderungen Ihrer Patientinnen oder Patienten konfrontiert werden, rechtliche Themen können eine Anwaltsberatung oder gar die Vertretung durch einen Anwalt vor Gericht erforderlich machen. Was ist, wenn Sie Ihre Tätigkeit bedingt durch Krankheit oder Unfall (einige Zeit nicht mehr ausüben können? Ein Feuer- oder Leitungswasserschaden kann Ihre Ordination vorübergehend lahmlegen. Hackerangriffe mehren sich, und als Arzt arbeiten Sie mit sensiblen Daten, den Gesundheitsdaten Ihrer Patientinnen und Patienten.

1.1 Wichtige Versicherungsprodukte für alle Ärztinnen und Ärzte:

- **Berufshaftpflichtversicherung** (Ärzte-Haftpflicht nach § 52d Ärztegesetz)
  Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

- **Ärzte-Rechtsschutzversicherung für den beruflichen Bereich**
  Deckt die Durchsetzung eigener Ansprüche durch Übernahme der Gerichts- und Anwaltskosten bis zur Versicherungssumme - z.B. bei Strafverfahren.

- **Ärzteunfallversicherung**

1.2 Speziell für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte:

- **Betriebsunterbrechungsversicherung**
  Sie deckt das finanzielle Risiko der Unterbrechung des versicherten Betriebes (Arztpraxis) durch Krankheit, Unfall und Nichtbenutzbarkeit der Ordination ab.

- **Ordinationsbündelversicherung**
  Diese deckt die gesamte Ordinationseinrichtung gegen die Risken Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, etc.

- **Krankenhauskostenversicherung**
  Diese übernimmt die Kosten der Pflege und Verpflegung, von Operationen und Behandlung einschließlich der ärztlichen Honorare bei Aufenthalt in der Sonderklasse/Mehrbettzimmer einer österr. Vertragskrankenanstalt außerhalb OÖ; die Verrechnung erfolgt direkt mit der Krankenanstalt.

- **Pflegeversicherung**

- **Cyberversicherung**

Für Medizinstudenten gibt es ebenfalls ein spezielles Versicherungspaket.

2 Empfohlener Versicherungsmakler

Da einerseits auf dem Markt eine nur schwer überschaubare Fülle an Versicherungsprodukten mit unterschiedlichstem Leistungs- und Prämienniveau vorhanden ist, anderseits die Mitglieder der Ärztekammer für Oberösterreich für Ihre Absicherung bestmögliche Beratung und Betreuung erhalten sollen, besteht eine Kooperation zwischen der Ärztekammer für Oberösterreich und der RVB Raiffeisen Versicherungsberatung GmbH.
Die RVB Raiffeisen Versicherungsberatung GmbH ist 2019 durch die Aufspaltung des bisherigen Kooperationspartners RVD Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH entstanden und damit unmittelbarer Rechtsnachfolger des langjährigen Kooperationspartners RVD.

Die RVB Raiffeisenversicherungsberatung GmbH ist als Versicherungsvermittler in der Form Makler und Berater in Versicherungsangelegenheiten tätig und kann dadurch …

- die Interessen der Ärztinnen und Ärzte sorgfältig und in deren bestmöglichem Interesse wahren
- ihren Rat auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung von auf dem österreichischen Markt angebotenen Versicherungsprodukten stützen
- auf Basis der Analyse der Wünsche und Bedürfnisse den individuell bestmöglichen Versicherungsschutz („best advice“) anbieten
- über spezielle Rahmenverträge Sonderkonditionen zur Verfügung stellen
- langjährige Erfahrung und Kompetenz zum Vorteil der Ärztinnen und Ärzte einbringen.

Die angebotenen Versicherungsprodukte und Rahmenverträge werden periodisch mittels Ausschreibungen an die Versicherungsunternehmen überprüft bzw. neu verhandelt.
Sollte ein Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich Versicherungsprodukte mit einem besseren Preis-Leistungsverhältnis anbieten, so werden diese Versicherungsprodukte analysiert und bei Bedarf bestehende Rahmenvereinbarungen so rasch adaptiert.

Selbstverständlich kann Ihnen die RVB Raiffeisen Versicherungsberatung GmbH im Rahmen des "Raiffeisen ÄrzteService" auch zu anderen Versicherungsprodukten beste Konditionen anbieten und steht gerne für individuelle Beratungen zur Verfügung.

2.1 Ihre Ansprechpartner

Wählen Sie die für Sie am besten passende Form der Beratung.

- Telefonisch
- Per Mail
- Online als Videotermin
- Persönlich vor Ort (oberösterreichweit)

Thema	**Ansprechperson**	**Telefonnummer**	**Mailadresse**
Allgemeine Anfragen Terminvereinbarung Telefon- und Onlineberatung	Beratungs-Team	0732/6596 25600	versicherungsberatung@rvb-linz.at
Fachliche Rückfragen zu den Rahmenverträgen	Christopher Wohlschlager	0732/6596 25619	wohlschlager@rvb-linz.at

2.2 Folgende Daten werden für die Beratung benötigt

- Name
- Geburtsdatum
- Fachrichtung inkl. Art der Anstellung (selbstständig, angestellt oder in Ausbildung)
- Wohnadresse und Ordinationsadresse (wenn vorhanden)
- Mailadresse
- Telefonnummer

Für ein Angebot in der Krankenversicherung:

- Namen und Geburtsdaten der mitzuversichernden Personen (Ehepartner und Kinder)

3 Berufshaftpflichtversicherung:

Versicherungsschutz (Versichertes Interesse):

Versicherungssumme:
Mögliche Pauschalversicherungssummen:

Mio. EUR 2,0 – Mio. EUR 3,0 – Mio. EUR 5,0

Höhere Versicherungssummen auf Anfrage möglich.

3.1 Deckungen:

Ärzte-Haftpflicht nach § 52d Ärztegesetz
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Der vereinbarte Versicherungsumfang entspricht den Anforderungen gemäß Bundesgesetz zur Stärkung der ambulanten öffentlichen Gesundheitsversorgung, BGBl. I Nr. 61/2010

- Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der Mindestversicherungssumme für niedergelassene Ärzte, angestellte Ärzte und Turnusärzte sowie OG's bzw. das Fünffache für GmbHs, und private Krankenanstalten (Art 5 Pkt 2 AHVB).
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden, wobei reine Vermögensschäden wie Personenschäden behandelt werden.
- Die Nachdeckung ist zeitlich nicht begrenzt.

Mitversichert gilt:

- Anordnungen an Krankenhausärzte, wenn sich der Versicherungsnehmer zu dem Krankenhaus in einem Angestelltenverhältnis befindet oder als ständig bestellter Konsiliararzt tätig ist.
- Anordnungen, die der Versicherungsnehmer an das nichtärztliche Krankenhauspersonal erteilt.
- Verwendung von Arzneimitteln außerhalb der Zulassung: Klarstellung: Versicherungsschutz besteht auch für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Verwendung von Arzneimitteln außerhalb der Zulassung, sofern eine Verwendung i.S. des § 8 Abs. 1 AMG vorliegt.
- **Private Gutachten**
  Abweichend von EHVB, Abschnitt B, Z 8, Pkt. 3. sind Schadenersatzverpflichtungen aus **reinen Vermögensschäden im Rahmen und bis zur Höhe der Pauschalversicherungssumme mitversichert**. Die gerichtliche Tätigkeit gemäß § 2a SDG als Gutachter ist allerdings nicht umfasst.
- Privathaftpflichtrisiko für den versicherten Arzt inkl. Familienangehöriger (subsidiär)
- Erste-Hilfe-Leistungen weltweit

- Die Versicherung besteht auch für den Betrieb und Bestand einer Hausapotheke iSd Apothekengesetzes.
- Die Innehabung und Verwendung von Radionukliden mit einer Aktivität von bis zu 370 Gigabecquerel für medizinische Zwecke ist mitversichert.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf sonstiges in der Ordination und in der Gruppenpraxis angestelltes ärztliches und nichtärztliches Personal (Angehörige anderer Gesundheitsberufe) und Studenten im Zuge ihrer Ausbildung zum Humanmediziner (Famulanten).
- Der Versicherungsschutz umfasst die unselbstständige Ausübung ärztlicher Tätigkeiten, die in einer als Ausbildungsstätte anerkannten Einrichtung, im Rahmen von Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen unter Anleitung und Aufsicht der ausbildenden Ärzte erbracht werden.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Feuer- und Leitungswasser- schäden an jenen Gebäudebestandteilen innerhalb der von ihm gemieteten Ordinationsräumlich- keiten, für die ein allfälliger Gebäude-Feuer- oder Gebäude-Leitungswasserversicherer Regressansprüche gemäß § 67 VersVG stellen kann. Dieser Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn die Ordinationsräumlichkeiten vom Versicherungsnehmer geleast sind.
- Umweltsanierungskosten (USKV) sind mit einer Versicherungssumme von EUR 100.000,-- gemäß Anhang 01 im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mitversichert.

3.2 Unverbindliche Prämienauskunft:

Die Prämien beziehen sich auf die empfohlene Mindest-Versicherungssumme von Mio.EUR 3,0.

GRUPPE 1:
Arzt für Allgemeinmedizin (Praktischer Arzt), Arbeits- und Betriebsmedizin, Sozialmedizin, Pathologie, Pathophysiologie, Histologie und Embryologie, Hygiene und Mikrobiologie, Virologie, Immunologie, Kinder- und Jugendheilkunde, Physikalische Medizin, Psychiatrie, Neurologie

Prämie p.a. EUR 109,32

GRUPPE 2:
Augenheilkunde und Optometrie, Innere Medizin, Lungenkrankheiten, Nuklearmedizin, Radiologie, Urologie (ohne chirurg. Eingriffe)

Prämie p.a. EUR 284,13

GRUPPE 3:
Chirurgie, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie, Hals-, Nasen- u. Ohrenkrankheiten, Mund-, Kiefer-, und Gesichtschirurgie, Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnarzt, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Kinderchirurgie, Neurochirurgie, Unfallchirurgie

Prämie p.a. EUR 413,84

GRUPPE 4:
Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Strahlentherapie-Radioonkologie, Tumorbiologie, Urologie (mit chirurg. Eingriffe), Anästhesiologie und Intensivmedizin

Prämie p.a. EUR 815,33

Angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte:
Bei Ärzten, die ihre berufliche Tätigkeit nur im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses ausüben, bzw. als Wohnsitzarzt tätig sind, reduziert sich die Prämie um **50%**.

Arzt in Ausbildung (ehm. Turnusarzt) – alle Fachrichtungen

Prämie p.a. EUR 55,58

Mögliche Deckungserweiterungen (Zusatzdeckungen)

- **Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Leiter*** einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt bzw. einer Krankenhausabteilung einer solchen (unabhängig davon, welche Bezeichnung dieses Institut trägt)
  Prämienzuschlag: 50%

- **Gerichtlich beeideter Sachverständiger** (Medizin)
  Pauschaldeckungssumme EUR 400.000,-
  Prämie: Auf Anfrage

4 Rechtsschutzversicherung

4.1 Rechtsschutzversicherung für selbständige Ärzte

Versicherte Personen:

Im Betriebsbereich: Der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

Die Arbeitnehmer im Sinne des § 51 ASGG und der Inhaber im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den versicherten Betrieb im Schadenersatz-, Straf-, Sozialversicherungs-Rechtsschutz und in der Ausfallsversicherung.

Im Privat- und Berufsbereich: Der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder eingetragener Partner oder Lebensgefährte (verschieden- oder gleichgeschlechtlich) sowie deren minderjährige Kinder. Volljährige Kinder sind versichert, solange für diese Familienbeihilfe bezogen wird und unabhängig vom Bezug der Familienbeihilfe, wenn diese Präsenz- oder Wehrersatzdienst leisten sowie wenn der Versicherungsnehmer oder sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte für das erwachsene Kind gerichtlich, als Erwachsenenvertreter bestellt wurde.

Fahrzeug-Rechtsschutz: Der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen, der berechtigte Lenker und die berechtigten Insassen.

Im Betriebsbereich:	Versicherungssumme EUR 378.000, -
Im Privat- und Berufsbereich:	Unbegrenzte Versicherungsleistung*

**Für einzelne Leistungen sind Kostenbegrenzungen vorgesehen.*

Folgende Prämien beziehen sich auf: Beschäftigte inkl. Inhaber 1 – 5 Personen
Ab 6 Beschäftigte inkl. Inhaber - auf Anfrage

4.1.1 Basisdeckung Betriebsbereich

4.1.1.1 Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens. Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten, Wartefrist: keine I Ausfallsversicherung ARAG ersetzt bei Personenschäden Ansprüche auf gerichtlich zugesprochenes Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB) bis € 21.000,--, die beim Schädiger uneinbringlich sind - auch bei Versäumnisurteil.

Geltungsbereich:	Österreich
Wartefrist:	keine

4.1.1.2 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz inkl. Ermittlungsstraf-Rechtsschutz, Vorsatzdelikte und Versicherungsschutz für Disziplinarverfahren

Für die Vertretung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor einer Anklage werden Kosten bis 10% der Versicherungssumme übernommen, wenn die Einstellung des Verfahrens, ein Freispruch oder eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt. Für die Vertretung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher (wenn Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder Verurteilung wegen Fahrlässigkeit) strafbarer Handlungen und Unterlassungen. Disziplinarverfahren für alle Berufsgruppen ab Einleitungsbeschluss.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.1.1.3 Cyber-Rechtsschutz

Versicherungsschutz in Verbindung mit dem Allgemeinen Straf-Rechtsschutz für bestimmte Unterstützungsleistungen bei einem gezielten Cyber-Angriff auf das versicherte Unternehmen.

Geltungsbereich: Europäische Union
Wartefrist: 3 Monate

4.1.1.4 Online-Reputations-Rechtsschutz

Versicherungsschutz bis € 2.500,-- (Jahresdeckungssumme € 10.000,--) für die Geltendmachung von Löschungs- und Unterlassungsansprüchen - für die versicherten natürlichen Personen wegen Verletzung der Online-Reputation; - gegen eine Bewertungsplattform, auf der eine unwahre, kreditschädigende Tatsachenbehauptung im Rahmen einer Online-Bewertung über den versicherten Betrieb zugänglich gemacht wurde; - gegen den Verfasser einer Online-Bewertung, - wegen einer gefährlichen Drohung gemäß § 107 StGB, einer Nötigung nach § 105 StGB, einer schweren Nötigung nach § 106 StGB oder einer Verleumdung gemäß § 297 StGB im Rahmen einer Online-Bewertung auf einer Bewertungsplattform.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: keine

4.1.1.5 ARAG-Forderungsmanagement

Der Versicherungsschutz umfasst die Betreibung unbestrittener offener Forderungen des Versicherungsnehmers aus dem Betriebsbereich (Inkassofälle) und erstreckt sich - auf die außergerichtliche Betreibung durch ARAG durch Inhouse-Bearbeitung sowie - bei guter Bonität des Schuldners die gerichtliche Betreibung durch einen Rechtsanwalt. Versicherungsschutz besteht sofern und solange die offene Forderung unbestritten bleibt, die Höhe der Forderung höher als € 30,-- ist und € 5.000,-- nicht übersteigt, für die Forderung die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts gegeben ist und die Schadenmeldung an ARAG über das Inkassoportal Forderungsmanagement auf www.arag.at erfolgt. Abweichend von Artikel 6.6. und Art. 6.7.5. ARB zahlt ARAG bei Uneinbringlichkeit der Forderung ausschließlich die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Barauslagen im Titelverfahren und die Barauslagen im Exekutionsverfahren für höchstens zwei Exekutionsversuche. Wählt der Versicherungsnehmer für die gerichtliche

Betreibung einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt, dann übernimmt ARAG im Falle der Uneinbringlichkeit auch die Kosten des Rechtsanwaltes gemäß Artikel 6.6.1. ARB. L

4.1.1.6 Versicherungsvertrags-Rechtsschutz

Für Streitigkeiten aus betrieblichen Versicherungsverträgen ohne Streitwertgrenze.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	3 Monate Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

4.1.1.7 Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen

Für Streitigkeiten vor Arbeitsgerichten als Arbeitgeber.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	3 Monate Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

4.1.1.8 Sozialversicherungs-Rechtsschutz

In Verfahren mit dem Sozialversicherungsträger in Leistungssachen.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	3 Monate

4.1.1.9 Beratungs-Rechtsschutz

Für eine mündliche Beratung durch einen von ARAG ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	keine

4.1.1.10 Liegenschafts-Rechtsschutz

Als Eigentümer, Mieter, Pächter oder persönlich dinglich Nutzungsberechtigter für die in Österreich gelegene(n) Ordination(en).

Geltungsbereich:	Österreich
Wartefrist:	3 Monate Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

4.1.1.11 Steuer-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Höchstgerichten und für die Vertretung in Strafverfahren auch aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

4.1.1.12 Daten-Rechtschutz

Für die Wahrnehmung bestimmter rechtlicher Interne essen im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

4.1.1.13 Mitversicherte Erweiterungen für den Versicherungsnehmer

Im Rahmen der versicherten Risiken des Ärzte-Rechtsschutzes gelten folgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes für den Versicherungsnehmer als vereinbart:

- Tätigkeit als Gutachter
- Haltung einer ärztlichen Hausapotheke gem. § 29 Apothekengesetz
- Handel mit medizinnahen Produkten, sofern dafür keine eigene Gewerbeberechtigung erforderlich ist
- Weltdeckung bei ärztlichen Erste-Hilfe-Leistungen Bei ärztlichen Erste-Hilfe-Leistungen besteht über Art. 4.1. ARB hinaus weltweiter Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in den Leistungsbereichen - Allgemeiner Straf-Rechtsschutz gem. Art. 20.1. ARB - Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz gem. Art. 21.1. ARB In Versicherungsfällen, in denen die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen gemäß Punkt 1.4. außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Artikel 4.1. ARB erfolgt, übernimmt ARAG Kosten bis zu € 30.000,00 (Kostenbegrenzung).

4.1.2 Basisdeckung Privatbereich / Berufsbereich / Lenker-Rechtsschutz

4.1.2.1 Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz inkl. dinglicher Herausgabeansprüch

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Schadens und für die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.1.2.2 Ausfallsversicherung

ARAG ersetzt bei Personenschäden Ansprüche auf gerichtlich zugesprochenes Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB) bis € 21.000,--, die beim Schädiger uneinbringlich sind - auch bei Versäumnisurteil.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: keine

4.1.2.3 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz inkl. Ermittlungsstraf-Rechtsschutz, Vorsatzdelikte und Versicherungsschutz für Disziplinarverfahren

Für die Vertretung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor einer Anklage werden Kosten bis € 21.000,-- übernommen, wenn die Einstellung des Verfahrens, ein Freispruch oder eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt. Für die Vertretung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher (wenn Einstellung des Verfahrens, Freispruch oder Verurteilung wegen Fahrlässigkeit) strafbarer Handlungen und Unterlassungen. Disziplinarverfahren für alle Berufsgruppen ab Einleitungsbeschluss.

Geltungsbereich:	Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist:	keine

4.1.2.4 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz und Versicherungsvertrags-Rechtsschutz

Für Streitigkeiten im Privatbereich aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen inkl. Rückgriffsansprüchen des Bürgen (§1358 ABGB) und für Streitigkeiten aus privaten Versicherungsverträgen.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	3 Monate Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

4.1.2.5 Gutachten-Rechtsschutz

ARAG übernimmt in gedeckten Versicherungsfällen Kosten für außergerichtliche Gutachten in privaten Versicherungsstreitigkeiten (nicht KFZ) bis € 2.100,-- sofern die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen werden muss und damit endgültig beendet ist.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	3 Monate Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

4.1.2.6 Rechtsschutz in Arbeits- und Dienstrechtssachen und Mobbing-Rechtsschutz

Für Streitigkeiten vor Arbeitsgerichten als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Abs. 1 ASGG (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) sowie außergerichtliche Kosten bis € 2.500,-- sofern die Angelegenheit dadurch endgültig erledigt ist. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen Vorgesetzte und Kollegen bei Vorwurf von Mobbing oder sexueller Belästigung bis € 500,--.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	3 Monate Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

4.1.2.7 Sozialversicherungs-Rechtsschutz
In Verfahren mit dem Sozialversicherungsträger in Leistungssachen und für gerichtliche Streitigkeiten über das Pflegegeld.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	3 Monate

4.1.2.8 Beratungs-Rechtsschutz
Für eine mündliche Beratung durch einen von ARAG ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	keine

4.1.2.9 Liegenschafts-Rechtsschutz
als Eigentümer oder persönlich dinglich Nutzungsberechtigter eines Ein- oder Zweifamilienhauses samt dazugehörendem Grundstück bis 4.000 m² oder - als Wohnungseigentümer einer Wohnung nach WEG inkl. Zubehör-Wohnungseigentum gemäß § 2 Abs. 3 WEG sowie eines KFZ-Abstellplatzes am gleichen Grundstück oder - als Mieter oder Pächter einer Wohneinheit inklusive eines im selben Mietvertrag enthaltenen KFZ Abstellplatzes für die in Österreich gelegenen ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Objekte.

Geltungsbereich:	Österreich
Wartefrist:	3 Monate Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

4.1.2.10 Lenker-Rechtsschutz
Für das Lenken fremder KFZ.

Geltungsbereich:	Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist:	keine

4.1.2.11 Rechtsschutz in Erbrechtssachen und in Familienrechtssachen
Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in bestimmten Bereichen des Erb- und Familienrechtes vor Gerichten inkl. Scheidungs- und Trennungsmediation. Im Rechtsschutz in Erbrechtssachen werden Kosten bis € 305.000,-- übernommen.

Geltungsbereich:	Österreich
Wartefrist:	je nach versichertem Risiko 6 / 12 Monate

4.1.2.12 Internet-Rechtsschutz
ARAG web@aktiv Versicherungsschutz gemäß Art. E/5 ERB für Versicherungsfälle rund um das Internet bis € 80.000,-- (z.B. web@aktiv UnterlassungsRechtsschutz, web@aktiv Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverletzungen)

Geltungsbereich: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein
Wartefrist: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein

4.1.2.13 Steuer-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Höchstgerichten und für die Vertretung in Strafverfahren auch aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

4.1.2.14 Daten-Rechtschutz

Für die Wahrnehmung bestimmter rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung im Privatbereich.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

4.1.2.15 eMobility-Rechtsschutz

für nicht zulassungspflichtige E-Bikes, E-Roller, E-Scooter Versicherungsschutz im Privat- und Berufsbereich für Motorfahrzeuge zu Lande, die im öffentlichen Straßenverkehr ohne behördliche Zulassung benutzt werden dürfen, in folgenden Rechtsschutz-Bausteinen: Allgemeiner Straf-Rechtsschutz, Allgemeiner Schadenersatz Rechtsschutz und Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Geltungsbereich: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein
Wartefrist: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein

Prämie p.a. EUR 366,85

4.2 Mögliche Deckungserweiterungen (Zusatzdeckungen für selbständige Ärzte)

4.2.1 Erweiterung 1: Erweiterter Straf-Rechtsschutz (Betriebsbereich) mit Selbstbehalt

Erhöhung der Versicherungssumme (VS) in Strafverfahren auf € 484.000,00 Im Ermittlungsverfahren werden Kosten bis 20% der erhöhten VS übernommen Vorausleistung im Straf-RS für Vorsatzdelikte bis 20% der erhöhten VS Diversionsmaßnahmen für Vorsatzdelikte Private Sachverständigen-Gutachten im Straf-RS (in gerichtlichen Straf- od. Ermittlungsverfahren) bis 10% der erhöhten VS

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

Inkl. Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen strafrechtlicher Vorwürfe der Tötung auf Verlangen nach § 77 StGB und der Mitwirkung am Selbstmord nach § 78 StGB.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

Prämie p.a. 73,36

4.2.2 Erweiterung 2: Wohlfahrtsfonds-Rechtsschutz mit Selbstbehalt

Der Versicherungsschutz umfasst im Sozialversicherungs-Rechtsschutz über Artikel 24.2. ARB hinaus die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor österreichischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten in Leistungssachen der Wohlfahrtsfonds gemäß dem Ärztegesetz bis 5% der Versicherungssumme (VS).

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

Prämie p.a. EUR 36,68

4.2.3 Erweiterung 3: Fahrzeug-Rechtsschutz mit Selbstbehalt für alle Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger

4.2.3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der bestimmungsgemäßen Verwendung versicherter Fahrzeuge.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.2.3.2 Ausfallsversicherung

ARAG ersetzt bei Personenschäden Ansprüche auf gerichtlich zugesprochenes Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB) bis € 21.000,--, die beim Schädiger uneinbringlich sind - auch bei Versäumnisurteil.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: keine

4.2.3.3 Straf-Rechtsschutz und Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz

Für die Vertretung in einem Strafverfahren wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften. Für die Verteidigung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage (Kostenleistung bis € 21.000,-- bei privater Nutzung des Fahrzeuges, bei betrieblicher Nutzung bis 10% der VS), wenn eine endgültige Einstellung, ein Freispruch oder eine Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes erfolgt.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.2.3.4 Führerschein-Rechtsschutz

Für die Vertretung in einem Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung aufgrund eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.2.3.5 KFZ-Vertrags-Rechtsschutz und KFZ-Versicherungsvertrags-Rechtsschutz

Für Vertragsstreitigkeiten und Versicherungsvertragsstreitigkeiten die versicherten Fahrzeuge betreffend.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.2.3.6 Steuer-Rechtsschutz

Als Eigentümer versicherter Fahrzeuge für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Höchstgerichten und für die Verteidigung in Strafverfahren aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

Prämie p.a. EUR 132,05

4.3 Weitere optionale Zusatzdeckungen: (Zusatzdeckungen für selbständige Ärzte)

4.3.1 Erweiterung 4: Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich mit Selbstbehalt und Forderungsmanagement Premium (Inkasso) ohne Selbstbehalt

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Betriebsbereich Für Streitigkeiten aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen sowie aus Werkverträgen über unbewegliche Sachen bis zu der vereinbarten Streitwertobergrenze. Bei Honorarstreitigkeiten mit Sozialversicherungsträgern gilt keine Streitwertobergrenze vereinbart.

Geltungsbereich: Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist: 3 Monate
Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

4.3.1.1 ARAG Forderungsmanagement Premium

Der Versicherungsschutz umfasst die Betreibung unbestrittener offener Forderungen (Inkassofälle) und erstreckt sich - auf die außergerichtliche Betreibung durch ARAG durch Inhouse-Bearbeitung sowie - bei gerichtlicher Betreibung durch einen Rechtsanwalt. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn und solange die offene Forderung unbestritten bleibt, die Höhe der Forderung höher als € 30,-- ist oder die vertraglich vereinbarte Streitwertuntergrenze übersteigt und die vertraglich vereinbarte Streitwertobergrenze nicht übersteigt, über das Vermögen des Schuldners kein Insolvenzverfahren eröffnet wird, und die Schadenmeldung an ARAG über das Inkassoportal Forderungsmanagement auf www.arag.at erfolgt. Versicherungsschutz besteht für die Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren des Schuldners. Abweichend von Artikel 6.6. und Art. 6.7.5. ARB zahlt ARAG bei Uneinbringlichkeit der Forderung ausschließlich die dem Versicherungsnehmer zur Zahlung auferlegten Barauslagen im Titelverfahren und die Barauslagen im Exekutionsverfahren für höchstens zwei Exekutionsversuche. Wählt der Versicherungsnehmer für die gerichtliche Betreibung einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt, dann übernimmt ARAG im Falle der Uneinbringlichkeit auch die Kosten des Rechtsanwaltes gemäß Artikel 6.6.1. ARB. Abweichend von Artikel 6.5. ARB sind Teilzahlungen des Schuldners zuerst auf Kosten anzurechnen. Hinweis: Sofern ein Selbstbehalt vereinbart ist, kommt dieser im ARAG Forderungsmanagement Premium nicht zur Anwendung.

Geltungsbereich:	Österreich
Wartefrist:	keine

Einmalige Überschreitung der vereinbarten Streitwertobergrenze pro Versicherungsjahr und Vertragslaufzeit Für maximal einen Versicherungsfall - pro Versicherungsjahr besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die vereinbarte Streitwertobergrenze um nicht mehr als 50% überschritten wird. - in der Vertragslaufzeit besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn die vereinbarte Streitwertobergrenze um nicht mehr als 100% überschritten wird. Diese Erweiterungen gelten nicht im Forderungsmanagement Premium.

Versicherungssumme 10.000,-	**Prämie p.a.**	**EUR 105,06**
Versicherungssumme 20.000,-	**Prämie p.a.**	**EUR 210,17**
Versicherungssumme 50.000,-	**Prämie p.a.**	**EUR 377,77**
Versicherungssumme 75.000,-	**Prämie p.a.**	**EUR 661,10**

4.3.2 Erweiterung 5: Liegenschafts-Rechtsschutz als Vermieter

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für vermietete Wohneinheiten,

Prämie p.a. auf Anfrage

4.3.3 Selbstbehalt

Im Betriebsbereich gilt pro Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung, mind. 0,2% der Versicherungssumme, in allen anderen Risiken gilt pro Versicherungsfall ein

Selbstbehalt von 10% der Schadenleistung, mind. € 100,-- vereinbart. Der Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.

Hinweis: Ist der selbständige Arzt auch als Dienstnehmer (Spital) tätig, gelten Arbeitsgerichtsstreitigkeiten und Disziplinarverfahren ebenfalls mitversichert.

4.4 Rechtsschutzversicherung für angestellte- oder Ärzte in Ausbildung

Versicherter Personenkreis: Der Versicherungsnehmer, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder eingetragener Partner oder Lebensgefährte (verschieden oder gleichgeschlechtlich) sowie deren minderjährige Kinder. Volljährige Kinder sind versichert, solange für diese Familienbeihilfe bezogen wird und unabhängig vom Bezug der Familienbeihilfe, wenn diese Präsenz- oder Wehrersatzdienst leisten sowie wenn der Versicherungsnehmer oder sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte für das erwachsene Kind gerichtlich, als Erwachsenenvertreter bestellt wurde. Fahrzeug-Rechtsschutz: Der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5 ARB), der berechtigte Lenker und die berechtigten Insassen.

Im Privat- und Berufsbereich: Unbegrenzte Versicherungsleistung*

**Für einzelne Leistungen sind Kostenbegrenzungen vorgesehen.*

4.4.1 Basisdeckung Privatbereich / Berufsbereich

4.4.1.1 Beratungs-Rechtsschutz

Für eine mündliche Beratung durch einen von ARAG ausgewählten Rechtsanwalt oder Notar.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	keine

4.4.1.2 Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz inkl. dinglicher Herausgabeansprüch

Für die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen
Schadens und für die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.4.1.3 Ausfallsversicherung

ARAG ersetzt bei Personenschäden Ansprüche auf gerichtlich zugesprochenes Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und

Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB) bis € 21.000,--, die beim Schädiger uneinbringlich sind - auch bei Versäumnisurteil.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: keine

4.4.1.4 Schadenersatz-Rechtsschutz für den Hauptwohnsitz

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die aus der Beschädigung des ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden, in
Österreich gelegenen Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers entstehen.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: keine

4.4.1.5 Allgemeiner Straf-Rechtsschutz inkl. Ermittlungsstraf-Rechtsschutz, Vorsatzdelikte (inkl. Vorausleistung) und Versicherungsschutz für Disziplinarverfahren

Für die Vertretung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor einer Anklage werden Kosten bis € 40.000,-- übernommen, wenn die
Einstellung des Verfahrens, ein Freispruch oder eine Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.
Für die Vertretung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher strafbarer
Handlungen und Unterlassungen (Vorausleistung für Vorsatzdelikte, bei Verurteilung wegen vorsätzlicher Begehung sind bereits
erbrachte Leistungen zurückzuzahlen).
Disziplinarverfahren für alle Berufsgruppen ab Einleitungsbeschluss.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.4.1.6 Sozialversicherungs-Rechtsschutz

In Verfahren mit dem Sozialversicherungsträger in Leistungssachen und für gerichtliche Streitigkeiten über das Pflegegeld.

Geltungsbereich: Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist: 3 Monate

4.4.1.7 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz und Versicherungsvertrags-Rechtsschutz

Für Streitigkeiten im Privatbereich aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen inkl. Rückgriffsansprüchen des Bürgen
(§1358 ABGB) und für Streitigkeiten aus privaten Versicherungsverträgen.

Geltungsbereich: Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist: 3 Monate

Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden.

4.4.1.8 Gutachten-Rechtsschutz

ARAG übernimmt in gedeckten Versicherungsfällen Kosten für außergerichtliche Gutachten in privaten Versicherungsstreitigkeiten (nicht
KFZ) bis € 4.200,-- sofern die Angelegenheit nicht gerichtlich ausgetragen werden muss und damit endgültig beendet ist.

Geltungsbereich: Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist: 3 Monate
Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden.

4.4.1.9 Lenker-Rechtsschutz inkl. Lenkervertrags-Rechtsschutz

Für das Lenken fremder KFZ und für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Verträgen über gemietete oder geliehene Fahrzeuge.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.4.1.10 Weltdeckung nach Unfällen mit Personenschäden

Weltweiter Versicherungsschutz nach Unfällen mit Personenschäden in den Bereichen Schadenersatz-, Straf- und Lenker-RS bis
€ 30.000,--, wenn der Unfall in ursächlichem Zusammenhang mit einer Reise (max. Dauer 8 Wochen) steht.

Geltungsbereich: Weltweit
Wartefrist: keine

4.4.1.11 Daten-Rechtschutz

Für die Wahrnehmung bestimmter rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung im Privatbereich.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

4.4.1.12 Steuer-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Höchstgerichten und für die Vertretung in Strafverfahren auch aus dem Bereich des
Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

4.4.1.13 Anti-Stalking-Rechtsschutz

Für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, sofern gegen eine bestimmte Person ein Ermittlungsverfahren wegen
Stalkings (§ 107a StGB) eingeleitet wurde.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 6 Monate

4.4.1.14 Eltern und großjährige Kinder in Pflege

Versicherungsschutz im Privatbereich gemäß Art. E/7 ERB für die Eltern und großjährigen Kinder des Versicherungsnehmers (Ehegatten/
eingetragenen Partner/Lebensgefährten), sofern diese im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer oder in einem
Pflegeheim / Seniorenheim leben und Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) beziehen.

Geltungsbereich: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein
Wartefrist: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein

4.4.1.15 Nebenberuflich selbständige Tätigkeit

Eine nebenberuflich ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn diese neben einer mit zumindest 30 Wochenstunden
ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit als Einzelunternehmen (= natürliche Person) ohne Beschäftigte ausgeübt wird und die für
Kleinunternehmer nach § 6 Abs 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz geltenden Umsatzgrenzen nicht überschritten werden.
Versicherungsschutz für Versicherungsfälle aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Tätigkeit in den Rechtsschutz-Bausteinen:
- Beratungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
- Ausfallsversicherung bis € 21.000,--
- Allgemeiner Straf-Rechtsschutz inkl. Vorsatzdelikte, Ermittlungsstraf-Rechtsschutz bis € 21.000,--
- Sozialversicherungs-Rechtsschutz
- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz bis zu einer Streitwertobergrenze von € 3.000,--
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz
- Eine im Liegenschafts-Rechtsschutz (Art. 25 ARB) für Wohnzwecke versicherte Liegenschaft gilt als ausschließlich zu Wohnzwecken
genutzt, solange die einer nebenberuflich selbständig ausgeübten Erwerbstätigkeit gewidmete Belegfläche 20% nicht übersteigt.
- Sofern der Fahrzeug-Rechtsschutz (Art. 17.1.1. ARB) versichert ist, gilt die Nutzung des Fahrzeuges auch für die nebenberuflich
selbständige Erwerbstätigkeit als mitversichert.
Kein Versicherungsschutz besteht für folgende nebenberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeiten: Finanz- und Versicherungsdienstleistungen,
Vermittlung von Immobilien, Tierzucht.

Geltungsbereich: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein

Wartefrist: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein

4.4.1.16 Internet-Rechtsschutz – ARAG web@aktiv

Versicherungsschutz gemäß Art. E/5 ERB für Versicherungsfälle rund um das Internet bis € 80.000,-- (z.B. web@aktiv Unterlassungs-
Rechtsschutz, web@aktiv Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverletzungen)

Geltungsbereich: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein
Wartefrist: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein

4.4.1.17 eMobility-Rechtsschutz für nicht zulassungspflichtige E-Bikes, E-Roller, E-Scooter

Versicherungsschutz im Privat- und Berufsbereich für Motorfahrzeuge zu Lande, die im öffentlichen Straßenverkehr ohne behördliche
Zulassung benutzt werden dürfen, in folgenden Rechtsschutz-Bausteinen: Allgemeiner Straf-Rechtsschutz, Allgemeiner Schadenersatz-
Rechtsschutz und Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Geltungsbereich: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein
Wartefrist: je nach versichertem Rechtsschutz-Baustein

Prämie p.a. EUR 115,86

4.5 Mögliche Deckungserweiterungen (Zusatzdeckungen für angestellte Ärzte)

4.5.1 Erweiterung 1: Wohnung & Eigentum (Hauptwohnsitz + 1 WE)

Liegenschafts-Rechtsschutz
- als Eigentümer oder persönlich dinglich Nutzungsberechtigter eines Ein- oder Zweifamilienhauses samt dazugehörendem Grundstück
bis 4.000 m² oder
- als Wohnungseigentümer einer Wohnung nach WEG inkl. Zubehör-Wohnungseigentum gemäß § 2 Abs. 3 WEG sowie eines KFZ-Abstellplatzes
am gleichen Grundstück oder
- als Mieter oder Pächter einer Wohneinheit inklusive eines im selben Mietvertrag enthaltenen KFZ-Abstellplatzes
des ausschließlich Wohnzwecken dienenden, in Österreich gelegenen Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers und einer weiteren
solchen zu Wohnzwecken dienenden Wohneinheit, die im Antrag bezeichnet wurde.
Außergerichtliche Kosten werden bis € 2.500,-- (sofern die Angelegenheit dadurch endgültig erledigt ist) und Kosten für die außergerichtliche
Konfliktlösung durch Mediation werden bis € 4.500,-- übernommen.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

Prämie p.a. EUR 31,48

4.5.2 Erweiterung 2: Familie & Erbschaft

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in bestimmten Bereichen des Erb- und Familienrechtes vor Gerichten inkl. Scheidungs- und Trennungsmediation sowie außergerichtliche Kosten bis € 2.500,-- sofern die Angelegenheit dadurch endgültig erledigt ist. Kosten für die außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation werden bis € 4.500,-- übernommen. Weiters werden in Außerstreitverfahren 1te Instanz (Art. 27.2.5.1. ARB) Kosten bis € 2.500,-- (erster Spiegelstrich) oder bis € 4.500,-- (zweiter Spiegelstrich) übernommen.
Im Rechtsschutz in Erbrechtsachen werden pro Versicherungsfall max. Kosten bis € 305.000,-- übernommen.

Geltungsbereich:	Österreich
Wartefrist:	je nach versichertem Risiko 6 / 12 Monate

Prämie p.a. EUR 27,36

4.5.3 Erweiterung 3: Arbeits- & Dienstrechtssachen

Für Streitigkeiten vor Arbeitsgerichten als Arbeitnehmer im Sinne des § 51 Abs. 1 ASGG (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz) inkl. Konfliktberatung sowie außergerichtliche Kosten bis € 4.200,-- sofern die Angelegenheit dadurch endgültig erledigt ist. Kosten für die außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation werden bis € 4.500,-- übernommen.
Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen Vorgesetzte und Kollegen bei Vorwurf von Mobbing oder sexueller Belästigung bis € 500,--.

Geltungsbereich:	Europäische Union, Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island, Großbritannien, Nordirland
Wartefrist:	3 Monate Keine Wartefrist bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen, die nach Versicherungsbeginn abgeschlossen wurden

Prämie p.a. EUR 19,59

4.5.4 Erweiterung 4: Erweiterter Straf-Rechtsschutz (Privat- und Berufsbereich) mit Selbstbehalt

Im Ermittlungsverfahren entfällt die vereinbarte Kostenbegrenzung
Kostenübernahme auch bei Diversionsmaßnahmen für Vorsatzdelikte
Rechtsschutz für private Sachverständigen-Gutachten im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz bis € 10.000,--
Mitversicherung als ehrenamtlich tätiger Obmann eines österreichischen Vereines in Ausübung der Vereinstätigkeit (ausgenommen: religiöse
und politische Vereine, Jagdvereine, Vereine im Bereich Vertrags-, Berufs- oder Lizenzsport)

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

Prämie p.a. EUR 19,43

4.5.5 Erweiterung 5: Fahrzeug-Rechtsschutz mit Selbstbehalt für alle Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger

Fahrzeug-Rechtsschutz mit Selbstbehalt für alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge zu Lande bis 3,5t Gesamtgewicht sowie Anhänger

4.5.5.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus der bestimmungsgemäßen Verwendung versicherter Fahrzeuge.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.5.5.2 Ausfallsversicherung

ARAG ersetzt bei Personenschäden Ansprüche auf gerichtlich zugesprochenes Schmerzensgeld (§ 1325 ABGB) und
Verunstaltungsentschädigung (§ 1326 ABGB) bis € 21.000,--, die beim Schädiger uneinbringlich sind - auch bei Versäumnisurteil.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: keine

4.5.5.3 Führerschein-Rechtsschutz

Für die Vertretung in einem Verfahren wegen Entziehung der Lenkerberechtigung aufgrund eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung
von Verkehrsvorschriften.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.5.5.4 Straf-Rechtsschutz und Ermittlungs-Straf-Rechtsschutz

Für die Vertretung in einem Strafverfahren wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften. Für die
Verteidigung in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vor Anklage bis € 21.000,--, wenn eine endgültige Einstellung, ein Freispruch oder
eine Verurteilung wegen eines Fahrlässigkeitsdeliktes erfolgt.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.5.5.5 KFZ-Vertrags-Rechtsschutz und KFZ-Versicherungsvertrags-Rechtsschutz

Für Vertragsstreitigkeiten und Versicherungsvertragsstreitigkeiten die versicherten Fahrzeuge betreffend.

Geltungsbereich: Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten
Wartefrist: keine

4.5.5.6 Steuer-Rechtsschutz

Als Eigentümer versicherter Fahrzeuge für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Höchstgerichten und für die Verteidigung in
Strafverfahren aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes.

Geltungsbereich: Österreich
Wartefrist: 3 Monate

Prämie p.a. EUR 54,48

4.5.6 Erweiterung 6: Liegenschafts-Rechtsschutz als Vermieter

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für vermietete Wohneinheiten,

Prämie p.a. auf Anfrage

4.5.7 Selbstbehalt

Im Betriebsbereich gilt pro Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 20% der Schadenleistung, mind. 0,2% der Versicherungssumme, in allen anderen Risiken gilt pro Versicherungsfall ein Selbstbehalt von 10% der Schadenleistung, mind. € 100,-- vereinbart. Der Selbstbehalt entfällt, wenn der Versicherungsnehmer einen von ARAG vorgeschlagenen Anwalt wählt.

5 Ärzteunfallversicherung

5.1 Allgemeines zur Ärzteunfallversicherung

Ein Unfall kann höhere finanzielle Belastungen mit sich bringen, als man denkt. Rehakosten, Therapiekosten oder notwendig gewordene Umbauarbeiten zuhause können plötzlich anfallen. Hinzu kommen oft Lohnentgang durch Berufsunfähigkeit oder verminderte Erwerbsfähigkeit.
Damit diese Kosten Sie nicht unvorbereitet treffen, gibt es unsere Unfallversicherung, die Sie in jeder Lebenssituation perfekt umsorgt.

5.1.1 Schutz speziell für Sie als Arzt

Ein Unfall mit dauerhaften Folgen stellt für den Betroffenen immer eine Herausforderung dar. Sie als Arzt haben in einer solchen Situation ganz spezielle Bedürfnisse.
Hier bieten wir eine private Unfallversicherung an, die genau auf Ihren Beruf zugeschnitten ist.

5.1.2 Finanzielle Hilfe bei Dauerfolgen

Ein Unfall kann dauerhafte Folgen hinterlassen. Damit Sie zumindest finanziell entlastet werden, zahlen wir Ihnen bei Dauerinvalidität eine Kapitalleistung aus.

5.1.3 Wahlweise: Erweiterte Gliedertaxe

Sie als Arzt wissen es am besten:
Wie schnell kann es gehen und man kann bestimmte Körperteile nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang nutzen. Für Sie als Arzt ist Ihr Körper Ihr Werkzeug. Deshalb können Sie auf Wunsch die erweiterte Gliedertaxe wählen, die Ihnen mehr Leistung bringt.

5.1.4 Weltweit, rund um die Uhr

Ihre Unfallversicherung gilt weltweit, rund um die Uhr, bei Berufs- und Freizeitunfällen. Inkludiert sind auch Unfälle infolge von Herzinfarkten, sowie durch Schlaganfälle,
Geistes- und Bewusstseinsstörungen (jedoch nicht durch Alkohol- oder Suchtgifteinfluss). Bergungs- und Rückholkosten sind bis EUR 15.000,- mitversichert.

5.1.5 Günstige Prämie

Der Gruppenvertrag ermöglicht eine günstige Jahresprämie. Diese Prämie kann in Zukunft mit steigender Anzahl der Versicherten sogar noch sinken.

5.1.6 Höhere Leistung durch Progression

Durch den progressiven Anstieg der Versicherungssumme erhalten Sie dann eine höhere Leistung, wenn es wirklich darauf ankommt. Zusätzlich sorgt die jährliche Anpassung an den Verbraucherpreisindex für den Werterhalt Ihres Versicherungsschutzes.

5.1.7 Für die Familie

Denken Sie auch an Ihre Familie und versichern Sie Angehörige zu denselben günstigen Konditionen mit.

5.2 Deckungspakete

Wählen Sie Ihren Versicherungsschutz aus diesen Varianten:

Versicherungssummen	Grunddeckung Invaliditätsleistung ab 20% dauernder Invalidität	Variante 1 Invaliditätsleistung ab jedem Invalid-tätsgrad	Variante 2 Invaliditätsleistung ab 20% dauernder Invalidität
Dauernde Invalidität	EUR 388.610	EUR 222.070	EUR 177.670
Leistung bis 400% Einschluss erweiterte Gliedertaxe	EUR 1.554.440 möglich	EUR 888.280 —	EUR 710.680 —
Unfalltod	EUR 111.030	EUR 22.220	EUR 333.110
Schmerzengeld ab dem 7. Tag eines unfallbedingten Spitalsaufenthaltes	EUR 5.550	—	—
Erhöhung nach einem unfallbedingten Spitalsaufenthalt von mind. 21 Tagen auf	EUR 11.100	—	—
Unfallkosten mit einem Selbstbehalt von EUR 800	EUR 16.660	EUR 16.660	EUR 16.660
Unfallbedingte Rückholkosten bzw. Überführungskosten an den Wohnort bei Todesfall	EUR 15.000	EUR 15.000	EUR 15.000

Variante 3 (entspricht der Grunddeckung) – für Personen ab dem 71. Lebensjahr.
Anstelle der Kapitalleistung für dauernde Invalidität wird eine monatliche Rente ausbezahlt, die aufgrund der Sterbetafel AVÖ2005R unter Zugrundelegung des vom Versicherten am Unfalltag vollendeten Lebensjahres zu bemessen ist.

5.3 Gliedertaxe – Invaliditätsgrade

Erleiden Sie nach einem Unfall bleibende, körperliche Beeinträchtigungen, helfen Ihnen die Leistungen der Unfallversicherung über die dadurch entstandenen finanziellen Belastungen hinweg.
Je nach Ausmaß der Invalidität erhalten Sie einen laut Gliedertaxe festgelegten Prozentsatz der vereinbarten Versicherungssumme ausbezahlt.

Völliger Verlust / Völlige Funktionsunfähigkeit	Normale Gliedertaxe	Erweiterte Gliedertaxe
eines Armes oder einer Hand	Ganzer Arm: 70 %	100 %
eines Daumens, Zeige,- Mittel- oder Ringfingers	Daumen: 20 % Zeigefinger: 10 % anderer Finger: 5 %	100 %
eines kleinen Fingers	5 %	50 %
eines Beines oder Fußes	ganzes Bein: 70 %	100 %
der Sehkraft eines Auges	35 %	100 %
des Gehörs beider Ohren	100 %	100 %
des Gehörs eines Ohres	35 %	40 %
der Stimme	100 %	100 %

Diese Leistungserweiterung kann nur in Kombination mit der Grunddeckung beantragt werden.
Die erweiterte Gliedertaxe kann nicht für Familienangehörige gewählt werden.

Die Höhe der Prämie und die genaue Leistungsbeschreibung wird durch den Gruppenvertrag Ihrer Kammer geregelt.

6 Betriebsunterbrechungsversicherung

6.1 Versicherte Gefahren in der Betriebsunterbrechungsversicherung

Eine Leistung erfolgt bei gänzlicher oder teilweiser Unterbrechung der versicherten Praxis durch:

- Krankheit und Unfall (mind. 50% Erwerbsunfähigkeit) der versicherten Person
- Elementarereignisse wie Brand, Blitzschlag, Explosion; Löschen und Niederreißen von Betriebsanlagen; Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch; Austreten von Leitungswasser, Einbruchdiebstahl inkl. Vandalismus, (welche die Praxis betreffen)
- Begleitperson eines Kindes im Krankenhaus (leibliche, Stief- oder Adoptivkinder) bis zum vollendeten 12 Lebensjahr (3 Tage)
- Tod des Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder (3 Tage)
- Unabkömmlichkeit infolge eines Sachschadens am Privateigentum (3 Tage)
- Flugverspätung, Flugversäumnis oder Flugausfall, wenn der Rückflug mindestens 12 Stunden verzögert wird (3 Tage)
- Fahruntüchtigkeit des eigenen KFZ infolge eines Verkehrsunfalles, wenn die Rückfahrt um mindestens 12 Stunden verzögert wird (7 Tage)
- Kriegsereignisse oder innere Unruhen im Ausland, falls sich der VN bereits bei Ausbruch im betroffenen Land aufgehalten hat (3 Tage)
- Strafverfolgung vor Gericht (3 Tage)

  Bei einer Betriebsauflösung infolge dauernder Berufsunfähigkeit der versicherten Person durch Krankheit oder Unfall wird 1/10 der Versicherungssumme unter Anrechnung der bereits für das auslösende Ereignis erbrachten Leistung ausbezahlt.

6.1.1 Variante 1 – Tarif Smart

Hier kann eine fixe Karenzzeit gewählt werden.

Mögliche Karenzfristen: (Leistungsbeginn nach X Tagen)
Keine Karenzfrist: bei Sachschäden und Quarantäne!

3 Tage - 7 Tage - 14 Tage - 21 Tage - 28 Tage

6.1.2 Variante 2 – Tarif Clever

Deckungsvariante: Premium – mit 30% Prämienrückgewähr bei Schadenfreiheit.

Die Versicherungsleistung steigt bei lang andauernder Arbeitsunfähigkeit und setzt sich ausfolgender Staffelung zusammen:

- 4.-7. Tag: 1/3 der Entschädigung
- 8.-14. Tag: 2/3 der Entschädigung
- Ab 15. Tag: volle Entschädigung

6.2 Mögliche Deckungserweiterungen

6.2.1 Kündigungsverzicht im Schadensfall nach schwerer Erkrankung

Der Versicherer verzichtet auf die Ausübung seines ihm zustehendes Kündigungsrechtes in jedem Schadensfall bis zum Ende der vereinbarten Versicherungsdauer.
Die Versicherungssumme steht ab dem Zeitpunkt einmal für alle Leistungen aus Krankheiten und einmal für alle anderen Personen- und Sachschäden zur Verfügung.

6.2.2 Entfall der Karenz

Beginnt die Betriebsunterbrechung mit einem mindestens 1-nächtigen, stationären Spitalsaufenthalt, so entfällt die Karenz bei einer vereinbarten Karenzfrist von 7 Tagen.
Bei einer längeren vereinbarten Karenz verkürzt sich diese um 7 Tage.
Bei einem mindestens 7 – tägigen Spitalsaufenthalt entfällt die Karenz zur Gänze.

6.2.3 Haftungszeit

Die Haftungszeit des Versicherers beginnt mit Eintritt des Unterbrechungsschadens und dauert 12 Monate. Die Karenzfrist wird jedoch nur einmal berücksichtigt.

Verlängerung der Haftungszeit auf 24 Monate möglich. **(auf Anfrage)**

6.3 Berechnungsbeispiele - Betriebsunterbrechungsversicherung

6.3.1 Berechnungsbeispiele – Smart (fixe Karenzzeit)

Arzt – 45 Jahre – Versicherungssumme € 350.000

Mögliche Karenzfristvarianten:	**Jahresprämie €**
Karenz 3 Tage	7.056,00 p.a.
Karenz 7 Tage	5.416,95 p.a.
Karenz 7 Tage mit Verkürzung bei stat. KH-Aufenthalt	6.771,19 p.a.
Karenz 14 Tage	4.288,73 p.a.
Karenz 14 Tage mit Verkürzung bei stat. KH-Aufenthalt	6.647,52 p.a.
Karenz 21 Tage	2.359,35 p.a.
Karenz 21 Tage mit Verkürzung bei stat. KH-Aufenthalt	6.370,25 p.a.
Karenz 28 Tage	2.061,68 p.a.
Karenz 28 Tage mit Verkürzung bei stat. KH-Aufenthalt	6.185,03 p.a.

6.3.2 Berechnungsbeispiel – Clever (gestaffelte Karenzzeit)

Ärztin – 30 Jahre – Karenzfrist lt. Staffelung – Versicherungssumme € 150.000

Prämie p.a. EUR 2.616,08*

Arzt – 45 Jahre – Karenzfrist lt. Staffelung – Versicherungssumme € 350.000

Prämie p.a. EUR 1.972,20*

Ärztin – 60 Jahre – Karenzfrist lt. Staffelung – Versicherungssumme € 50.000

Prämie p.a. EUR 1.808,63*

*30% Prämienrückgewähr bei Schadenfreiheit

6.4 Gesundheitsprüfung & Sondergefahren

6.4.1 Gesundheitsprüfung und Sonderkonditionen

Zu jedem beantragten Vertrag wird die Risiko- und Gesundheitsprüfung nach den Grundsätzen des Versicherers für Einzelversicherungen durchgeführt. Die einzelne versicherte Person ist verpflichtet, die für eine Risikoprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
Auf Grund der Risikoprüfung kann es notwendig sein, besondere Vereinbarungen in Form von Risikozuschlägen oder Ausschlussklauseln mit dem Versicherungsnehmer zu treffen. Bei nicht versicherbaren Risiken behält der Versicherer vor, auch Antragsablehnungen auszusprechen.

6.4.2 Sondergefahren

Freizeit-, Sport-, und andere Sonderrisiken werden individuell geprüft. Wenn aus versicherungstechnischer Sicht ein erhöhtes Risiko vorliegt, kann dieses gegen einen Prämienzuschlag miteingeschlossen werden.
Bei nicht vereinbarten versicherbaren Risiken behält sich der Versicherer das Recht vor, diese Risiken vom Versicherungsschutz auszuschließen.

7 Ordinationsbündel (Einrichtung)

7.1 Ordinations- / Praxisversicherung - Variante Plus

Im Rahmen der Inhalts-Gesamtversicherungssumme sind mitversichert:

a) die gesamte **Einrichtung der Ordination / Praxis und Hausapotheke inkl.** Aufenthaltsräume (nicht jedoch die Wohnung des Versicherungsnehmers);

b) Heilbehelfe, Heilmittel und sonstige Vorräte (exkl. Edelmetalle);

c) die Sachen der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder und Mopeds. Ausgeschlossen sind jedoch Bargeld, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Photo- und Videoapparate, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

d) das Ordinationsschild am Grundstück (Eingangstüre, Hausmauer, etc.).

Im Rahmen der Ordinationsversicherung sind folgende Sparten versichert:

- Feuerversicherung
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Leitungswasserschadenversicherung
- Sturmschadenversicherung
- Glasbruchversicherung

Versicherungssumme je nach Objekt und Ausstattung.

7.2 Mitversichert in allen Sparten:

- Aufräum- und Abbruchkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Isolier- und Feuerlöschkosten, Deponiekosten sowie Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall inkl. Erdreich **15%**

- Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten **EUR 4.000,00**

- Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln **EUR 4.000,00**

- Mehrkosten bei baulichen bzw. technischen Verbesserungen nach behördlichen Auflagen **EUR 4.000,00**

- Mehrkosten durch Preissteigerungen, Verbesserungen durch technischen Fortschritt, Ersatzwert für Rohstoffe ausländischer Herkunft **EUR 4.000,00**

- Investitionsvorsorge – gegen nachträgliche Meldung und Verrechnung (1 x im Jahr) **10 %**

- die Ärztetaschen samt Inhalt, wo immer befindlich innerhalb der Europäischen Union, auch während des Transportes auch in versperrten KFZ **EUR 4.000,00**

- Mobile Einrichtungsgegenstände samt Heilmittel, wo immer befindlich innerhalb der Europäischen Union, auch während des Transportes auch in versperrten KFZ **EUR 4.000,00**

- Das Ordinationsschild gegen Beschädigungen aller Art (ausgenommen Allmählichkeitsschäden und Witterungseinflüsse) **EUR 1.000,00**

- Edelmetalle, die für medizinische Zwecken dienen unter festem Verschluss **EUR 4.000,00**

- Aufsperrdienst (max. 1 x pro Jahr) wenn die Schlüssel der Ordination/Praxis verloren werden **EUR 200,00**

- Medikamentenverderb durch Ausfall des Kühlbehälters infolge eines technischen Defektes (auch Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz) **EUR 4.000,00**

7.3 Feuerversicherung

Die Feuerversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Absturz von Flugkörpern an den versicherten Sachen, wenn deren Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung der genannten Gefahren beruht, die unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses ist oder durch Löschen, Niederreißen und Ausräumen verursacht wird.

- Schäden an den versicherten Sachen durch **radioaktive Verunreinigung** (Kontamination),
  die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope entstanden sind

- Bargeld, Wertpapiere und dergleichen unter festem Verschluss **EUR 4.000,00**

- Für die Kosten des Aufgebotsverfahrens auf „Erstes Risiko“ bis **EUR 2.000,00**

- Für Sachen der Patienten (ausgenommen Bargeld und Schmuck) auf "Erstes Risiko" bis **EUR 2.000,00**

- Der Wert der versicherten Sachen, die bei einem versicherten Schadenereignis abhanden gekommen sind

- Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall zur Schadenminderung

- Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) sowie Hinweisschilder im Ortsgebiet inkl. unmittelbarer Beschädigung durch Fahrzeuge, deren Halter nicht ermittelt werden konnte **EUR 4.000,00**

- Folgeschäden durch Ruß, Rauch und herabfallende Trümmer **EUR 4.000,00**

- Schäden durch indirekten Blitzschlag an Gebäudeinstallationen der Ordinationsräumlichkeiten, samt den dazugehörigen Messgeräten und Schaltkästen inkl. Sicherungen sowie an Antriebsmotoren von Markisen, Jalousien und Türen sowie elektrischen Teilen der Heizung **EUR 4.000,00**

- Schäden durch indirekten Blitzschlag an angeschlossenen Einrichtungen
  SB je Schaden EUR 150,- **EUR 4.000,00**

- Brandherd gilt mitversichert

7.4 Einbruchdiebstahlversicherung

Die Einbruchdiebstahlversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden durch **vollbrachten oder versuchten Einbruchsdiebstahl** an den versicherten Sachen.

- Vandalismusschäden im Zuge eines Einbruchdiebstahls bzw. einer Beraubung

- Bargeld, Wertpapiere und dergleichen unter festem Verschluss auf "Erstes Risiko", davon bis EUR 400,-- auch in nicht versperrten Möbelstücken **EUR 4.000,00**

- Für die Kosten des Aufgebotsverfahrens auf „Erstes Risiko“ bis **EUR 2.000,00**

- Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Bewachung) nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl **EUR 2.000,00**

- Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile, Adaptierungen und Kassen der Ordinationsräumlichkeiten anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchsdiebstahles

- Für notwendige Schlossänderungskosten, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchsdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind auf "Erstes Risiko" bis **EUR 2.000,00**

- Für Sachen der Patienten (ausgenommen Bargeld und Schmuck) auf "Erstes Risiko" bis **EUR 2.000,00**

- Schäden an der Umzäunung und Einfriedung nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl **EUR 4.000,00**

- Raub oder räuberische Erpressung in der Ordination einschließlich Patientenberaubung **EUR 4.000,00**

- Beraubung auf Transportwegen (Kassenbotenberaubung) inkl. Feuer-, Unfall- und Hilfeleistungsrisiko sowie Sachschäden **EUR 4.000,00**

- einfacher Diebstahl von Einrichtungs- und Ordinationsgegenständen - nicht versichert sind jedoch Sachen der Patienten (Garderobe) sowie Bargeld, Schmuck und Edelmetalle **EUR 4.000,00**

- Telefonmissbrauch im Zuge eines Einbruchdiebstahls **EUR 4.000,00**

7.5 Leitungswasserschadenversicherung

Die Leitungswasserschadenversicherung ersetzt die Kosten nach **Schäden durch Austreten von Wasser aus leitungswasserführenden** Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen in den Versicherungsräumlichkeiten (auch Wand- und Fußbodenheizungen).
Sofern sich die versicherten Sachen unter dem Straßenniveau befinden, müssen sie mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

- Bargeld, Wertpapiere und dergleichen unter festem Verschluss **EUR 4.000,00**

- Für Sachen der Patienten (ausgen. Bargeld und Schmuck) bis **EUR 2.000,00**

- Für die Kosten des Aufgebotsverfahrens auf „Erstes Risiko“ bis **EUR 2.000,00**

- Platzen von unter Putz verlegten Druckluftleitungen **EUR 4.000,00**

- Wasserverlust **EUR 4.000,00**

- Schäden durch Austritt von Wasser aus Aquarien **EUR 4.000,00**

7.6 Sturmschadenversicherung

Die Sturmschadenversicherung ersetzt die Kosten nach Schäden durch **Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch** an den versicherten Sachen, wenn deren Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung der genannten Gefahren beruht, die unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses ist oder dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.

- Bargeld, Wertpapiere und dergleichen unter festem Verschluss **EUR 4.000,00**

- Für Sachen der Patienten (ausgenommen Bargeld und Schmuck) auf "Erstes Risiko" bis **EUR 2.000,00**

- Für die Kosten des Aufgebotsverfahrens auf „Erstes Risiko“ bis **EUR 2.000,00**

- Infrastruktur auf dem Grundstück bzw. soweit sie zum Betrieb gehört und sich in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes befindet (Umkreis von 50 Metern) sowie Hinweisschilder im Ortsgebiet **EUR 4.000,00**

- Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck, Erdbeben sowie Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren des Gebäudes (limitiert mit EUR 30.000.000.- pro Schadenereignis) **EUR 4.000,00**

7.7 Glasbruchversicherung

Mitversichert sind:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand
- Kunststoff, sofern er als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient
- Entsorgungskosten, d.s. die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben als gefährlicher Abfall

Mitversichert sind jeweils bis EUR 1.500, - auf "Erstes Risiko":

- auf Glastafeln aufgebrachte Werbung (z.B. Buchstaben, etc.) und Folien
- Kunstverglasung
- Glasdächer und Lichtkuppeln
- Folgeschäden an Einrichtungen und Waren

Nicht versichert sind:

- Verglasungen an Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten
- Waren und Vorräte aus Glas
- Neonanlagen
- Glasverkachelungen

7.8 Grobe Fahrlässigkeit

Folgende Haftungserweiterungen gelten für alle in der Polizze angeführten Risikoorte (Ordinationen) innerhalb Österreichs versichert:

Ordinationsversicherung
Gilt für die obligatorische Feuer-, Sturmschaden-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschadenversicherung sowie die zusätzlich frei wählbare Glasbruch- und/oder Total-Betriebsunterbrechungsversicherung, sofern diese vertraglich vereinbart sind.

Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
Der Versicherer verzichtet in Abänderung des Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) durch den Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person auf den Einwand der Leistungsfreiheit. Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

8 Ärztekrankenzusatzversicherung

Gruppentarif Ärztekammer OÖ

Krankenzusatzversicherung als Ergänzung zur Krankenpflegehilfe der Wohlfahrtskasse der Ärztekammer OÖ in direkter Kostenverrechnung für Vertragskrankenhäuser:

- **Tarif SJG 162 - Sonderklasse Einbett in Österreich**
  lt. Krankenhausverzeichnis

- **Tarif SJG 68 - Sonderklasse Mehrbett in Österreich exkl. O.Ö.**
  lt. Krankenhausverzeichnis

- **Tarif 1AJ - Ambulante Heilbehandlung -** optional

8.1 Krankenhauskostenversicherung

8.1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsfall ist eine Heilbehandlung im Rahmen eines medizinisch erforderlichen Krankenhausaufenthaltes in sanitätsbehördlich genehmigten Krankenanstalten oder Abteilungen von Krankenanstalten, sofern die Art der Heilbehandlung einen Aufenthalt von mind. 24 Stunden erfordert.

8.1.1.1 Der Versicherer übernimmt folgende Kosten – Tarif SJG 162

- Nimmt der Versicherte ein Einbettzimmer in einer Sonderklasse einer österreichischen Vertragskrankenanstalt in Anspruch, so werden die Kosten der Pflege und Verpflegung von Operationen und Behandlungen einschließlich der ärztlichen Honorare (Pflege, Sondergebühren) anstelle der tariflichen Leistungen in voller Höhe übernommen und mit der Krankenanstalt direkt verrechnet.
- Bei Aufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse einer österreichischen "Nicht-Vertragskrankenanstalt" werden anstelle aller anderen Leistungen die Kosten in voller Höhe übernommen.
- Nimmt der Versicherte ein Einbettzimmer der Sonderklasse eines anderen österreichischen oder ausländischen Krankenhauses (keine Vertragskrankenanstalt) in Anspruch, so werden die tariflich vorgesehenen Leistungen lt. Punkt 8.2. erbracht.

8.1.1.2 Der Versicherer übernimmt folgende Kosten – Tarif SJG 68

- Nimmt der Versicherte ein Mehrbettzimmer in einer Sonderklasse einer österreichischen Vertragskrankenanstalt außerhalb Oberösterreichs in Anspruch, so werden die Kosten der Pflege und Verpflegung von Operationen und Behandlungen einschließlich der ärztlichen Honorare (Pflege, Sondergebühren) anstelle der tariflichen Leistungen in voller Höhe übernommen und mit der Krankenanstalt direkt verrechnet.
- Bei Aufenthalt in der allgemeinen Gebührenklasse einer österreichischen "Nicht-Vertragskrankenanstalt" außerhalb Oberösterreichs werden anstelle aller anderen Leistungen die Kosten in voller Höhe übernommen.
- Nimmt der Versicherte ein Mehrbettzimmer der Sonderklasse eines anderen österreichischen oder ausländischen Krankenhauses (keine Vertragskrankenanstalt) in Anspruch, so werden die tariflich vorgesehenen Leistungen lt. Punkt 8.3. erbracht.

8.1.2 Wartezeit

- Bei Schwangerschaft beträgt die Wartezeit 9 Monate.

8.1.3 Änderung des Sozialversicherungsschutzes

- Scheidet ein Versicherter aus dem versicherten Personenkreis aus oder wird die gesamte Rahmenvereinbarung aufgelöst, so ist der Versicherte berechtigt, die Fortsetzung als gleichartige Einzelversicherung nach Maßgabe der für die Einzelversicherung geltenden Tarife und Versicherungsbedingungen ohne Wartezeiten und Risikoprüfung zu erklären, sofern er bei Eintritt in die Versicherung gemäß den Bestimmungen für die Einzelversicherung versicherungsfähig war.

8.2 Sonderklasse Einbett in Österreich - Tarif SJG 162

Bei stationärer Heilbehandlung in einem nicht angeführten, bzw. einem ausländischen Krankenhaus erbringt der Versicherer nach Tarif SJG 162 folgende tarifliche Leistungen:

8.2.1 Tageskosten

Tageskosten intern / operativ je Tag bis	EUR	55,00

8.2.2 Behandlungshonorar inkl. Konsilien, Anästhesist, Hebamme – ausgenommen Honorare für technische Leistungen:

Behandlungshonorar intern		
1.– 5. Tageshonorar	EUR	55,00
Ab 6. Tageshonorar	EUR	28,00
Behandlungshonorar operativ je		
1. Operationsgruppe	EUR	83,00
2. Operationsgruppe	EUR	124,00
3. Operationsgruppe	EUR	207,00
4. Operationsgruppe	EUR	344,00
5. Operationsgruppe	EUR	413,00
6. Operationsgruppe	EUR	620,00
7. Operationsgruppe	EUR	826,00
8. Operationsgruppe	EUR	1102,00
Behandlungshonorar für Entbindung	EUR	303,00

8.2.3 Summenleistung

intern / operativ bis	EUR	117,00

Aufenthaltskosten der Begleitperson bei stationär notwendiger Heilbehandlung des versicherten Kindes bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

8.3 Sonderklasse Mehrbett in Österreich exkl. O.Ö. - Tarif SJG 68

Bei stationärer Heilbehandlung in einem nicht angeführten, bzw. einem ausländischen Krankenhaus erbringt der Versicherer nach Tarif SJG 68 folgende tarifliche Leistungen:

8.3.1 Tageskosten

Tageskosten intern / operativ je Tag bis	EUR	23,00

8.3.2 Behandlungshonorar inkl. Konsilien, Anästhesist, Hebamme – ausgenommen Honorare für technische Leistungen:

Behandlungshonorar intern		
1. – 5. Tageshonorar	EUR	23,00
ab 6. Tageshonorar	EUR	12,00
Behandlungshonorar operativ je		
1. Operationsgruppe	EUR	35,00
2. Operationsgruppe	EUR	52,00
3. Operationsgruppe	EUR	87,00
4. Operationsgruppe	EUR	145,00
5. Operationsgruppe	EUR	173,00
6. Operationsgruppe	EUR	260,00
7. Operationsgruppe	EUR	347,00
8. Operationsgruppe	EUR	462,00
Behandlungshonorar für Entbindung	EUR	127,00

8.3.3 Summenleistung

intern / operativ bis	EUR	49,00

Aufenthaltskosten der Begleitperson bei stationär notwendiger Heilbehandlung des versicherten Kindes bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

8.4 Ambulante Heilbehandlung - Tarif 1AJ

Versicherungsschutz für die Kosten ambulanter Heilbehandlung inkl. Ganzheits- und Alternativmedizin.

8.4.1 Gesundheits-Management

8.4.1.1 Hilfe im Notfall in Österreich

In allen medizinischen Notfällen ist die Generali rund um die Uhr erreichbar und gewährleistet die Herstellung der Verbindung und Organisation des Transports zu allen Notfalleinrichtungen:

- Nacht- und Wochenenddienste durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Zahnärzte bzw. Apotheken, nächstgelegenes geeignetes Krankenhaus;
- sonstige Notdienste (z.B. Rotes Kreuz, Vergiftungszentrale, psychosoziale Dienste).

8.4.2 Information und Beratung

8.4.2.1 Informationen über medizinische Einrichtungen und Gesundheitsdienste

8.4.2.2 Ärzte, Zahnärzte, Ärzte für Ganzheits- und Alternativmedizin sowie Psychotherapeuten

in Österreich (Spezialgebiete, Erreichbarkeit, Ordinationszeiten, Vereinbarung mit Sozial-versicherungsträgern)

8.4.2.3 Medizinische Einrichtungen weltweit

bei Bedarf aufgrund der speziellen medizinischen Fragestellung oder wenn ärztliche Hilfe während eines Auslandsaufenthaltes erforderlich ist

8.4.2.4 Ganzheits- und Alternativmedizin in Österreich

(Behandlungsmethoden, spezialisierte Behandler)

8.4.2.5 Transporteinrichtungen

in Österreich (Verfügbarkeit, Leistungsangebot)

8.4.2.6 Herstellung der Verbindung

8.4.2.7 Ärztliche Beratung (auch Zweitmeinung)

Bei Fragen zu einer von einem Arzt geplanten Heilbehandlung

8.4.2.8 Gesundheits-Management durch Begleitung

Die Generali bietet Begleitung durch Gesundheits-ManagerInnen eines Vertragspartners der Generali zur besseren Bewältigung der durch den Versicherungsfall bedingten Lebenssituation und bei Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit sowie Reduktion von Risikofaktoren (wie z.B. Gewichtskontrolle, Ernährungsberatung, Stressmanagement).

8.4.3 Kostenersatz

8.4.3.1 Ärztliche Beratung gemäß Pkt. 8.4.2.7.

Erste Ordination
Die Generali ersetzt die Kosten der **ersten Ordination** bis EUR 100,-
Weitere Konsultationen sind von der versicherten Person selbst zu bezahlen.

Transportkosten
werden von der Generali bei notwendiger Beratung im Ausland bis zu EUR 1.000, - ersetzt. Transportkosten innerhalb Österreichs werden jedenfalls nicht übernommen.

8.4.3.2 Ambulante Heilbehandlung

Die folgenden Versicherungsleistungen sind pro Kalenderjahr mit der Gesamtsumme von EUR 1.635,00, - begrenzt. Leistet die gesetzliche Krankenversicherung Kostenersatz (Voreinreichung), so werden 100% der Kosten abzüglich der Vergütung durch die gesetzliche Krankenversicherung ersetzt. Die Kosten werden zu 80% vergütet, wenn die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistung erbringt. Innerhalb des oben genannten Betrages stehen für den Kostenersatz für die einzelnen Leistungen folgenden Höchstbeträge zur Verfügung:

8.4.3.3 Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bei Risikofaktoren

- EUR 190,00
- Wie Vorsorgeuntersuchungen, alternativmedizinische Maßnahmen, Anleitung zu gesundem Lebensstil – z.B. autogenes Training, Massagen, Schutzimpfungen

8.4.3.4 Ärztliche Heilbehandlung

- EUR 1.635,00
- Vergütet werden Honorare für Schulmedizin und für Heilbehandlung im Rahmen der Ganzheits- und Alternativmedizin dazu zählen: z.B. Akupunktur, Chirotherapie, Homöopathie, Neuraltherapie, Osteopathie und Traditionelle Chinesische Medizin. Kostenersatz erfolgt auch für ambulante Operationen und für besondere Untersuchungen (Labor, Technik, Röntgen, Isotopen, Pathologie)

8.4.3.5 Honorar für Behandlung durch Psychologen, Psychotherapeuten

- EUR 380,00

8.4.3.6 Besondere Heilbehandlungen gemäß § 5 A Abs. (5) AVBG 1997

- EUR 380,00

  (z.B. physikalische Therapien, Physiotherapien, Logopädie, Heilmassagen, Beistand durch Hebammen)

8.4.3.7 Ärztlich verordnete Arzneimittel

(auch homöopathische Arzneispezialitäten)

- EUR 197,00

8.4.3.8 Heilbehelfe

- EUR 197,00
- Eine Leistung für Sehbehelfe erfolgt bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres jährlich, sonst einmal in 2 Kalenderjahren von Beginn an gerechnet.

8.4.3.9 Transportkosten

- EUR 197,00 (zur Erstversorgung oder im Notfall)

8.4.3.10 Informationen über medizinische Einrichtungen und Gesundheitsdienste, Ärzte, Zahnärzte, Ärzte für Ganzheits- und Alternativmedizin, Psychotherapeuten in Österreich

- Medizinische Einrichtungen weltweit
- Ganzheits- und Alternativmedizin Österreich
- Transporteinrichtungen in Österreich
- Herstellung der Verbindung
- Gesundheits-Management
- Hilfe im Notfall in Österreich
- Information und Beratung
- Ärztliche Beratung (Zweitmeinung)
  Bei Fragen zu einer von einem Arzt geplanten Heilbehandlung ersetzt die Generali die Kosten der ersten Ordination bis EUR 100,00

8.4.3.11 Transportkosten

werden ersetzt bei notwendiger Beratung im Ausland bis EUR 1.000, - Transportkosten innerhalb Österreichs werden jedenfalls nicht übernommen.

8.5 Krankenhausverzeichnis

8.5.1 Krankenhausverzeichnis für die Sonderklasse Fassung 01.12.2022

8.5.1.1 Kostenübernahme in Österreich

In den Vertragskrankenhäusern werden die vereinbarten Kosten anstelle der tariflichen Leistungen in voller Höhe übernommen und mit dem Krankenhaus direkt verrechnet. Geben Sie dem Krankenhaus bitte Ihre Polizzennummer bekannt (Service-Card). Das Krankenhaus wird alles Nötige veranlassen. Bei Unklarheiten oder Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz empfehlen wir Ihnen vor dem Krankenhausaufenthalt eine Abklärung mit uns.

Bitte beachten Sie! Sie können mit dem Vertragskrankenhaus bestimmte Angebote zusätzlich vereinbaren - z.B. eine bessere Zimmerausstattung. Diese zusätzlichen Kosten müssen Sie selbst bezahlen.

Bitte entnehmen Sie Ihrer Polizze, ob und für welche Bundesländer oder Krankenhausgruppen ein Selbstbehalt vereinbart ist. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist auch der in der Polizze angegebene Sozialversicherungsschutz - bitte informieren Sie uns bei Änderungen.

Für die in Klammer () angeführten Krankenhäuser bzw. Abteilungen besteht Versicherungsschutz nur im Ausmaß einer schriftlichen Leistungszusage vor Antritt des Aufenthaltes.

Die private Krankenversicherung hat mit manchen Krankenhäusern auch für tagesklinische Behandlungen Vereinbarungen abgeschlossen.

Setzen Sie sich bitte im Einzelfall mit uns in Verbindung.

8.5.1.2 Kostenübernahme in Europa

Bei Aufenthalt in öffentlichen Krankenhäusern der nachstehend angeführten Länder erfolgt die Kostenübernahme in gleicher Höhe wie bei einem Aufenthalt in Vertragskrankenhäusern in Wien. Bei Aufenthalten in privaten Krankenhäusern bzw. in Krankenhäusern privater Träger mit Öffentlichkeitsrecht erfolgt eine
tarifliche Abrechnung. Die dafür vereinbarten Höchstbeträge finden Sie im Anhang Ihrer Polizze.

8.5.1.3 Europaliste

Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn und Zypern.

8.5.1.4 Kostenübernahme weltweit

Bei Aufenthalt in öffentlichen Krankenhäusern weltweit (außerhalb der in der Europaliste genannten Länder) erfolgt die Kostenübernahme in gleicher Höhe wie bei Aufenthalt in Vertragskrankenhäusern in Wien, wenn - die Behandlung in Österreich gleichwertig nicht möglich ist, ärztlich empfohlen und von uns vorher eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben wurde, oder - die Behandlung wegen eines Unfalles oder einer akuten Erkrankung während eines vorübergehenden
Auslandsaufenthaltes (bis zu 6 Wochen) medizinisch notwendig und eine Rückkehr nach Österreich aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.
Bitte beachten Sie auch hier:
Bei Aufenthalten in privaten Krankenhäusern bzw. in Krankenhäusern privater Träger mit Öffentlichkeitsrecht erfolgt die
Abrechnung bis zu den im Polizzenanhang angeführten tariflichen Höchstbeträgen.
Wenn Sie ein Krankenhaus im Ausland aufsuchen, setzen Sie sich bitte nach Möglichkeit mit uns vorher ins Einvernehmen.

8.5.1.5 Gültigkeitsdauer des Krankenhausverzeichnisses

Voraussetzung für die Aufnahme eines Krankenhauses ins Krankenhausverzeichnis (je Zimmerkategorie) ist, dass eine Vereinbarung und ein entsprechender Garantietarif bestehen. Weil Vereinbarungen mit einzelnen Krankenhäusern unterschiedlich lange Gültigkeit haben und laufend erneuert werden, muss auch die Gültigkeitsdauer dieses Krankenhausverzeichnisses begrenzt werden - Änderungen sind ab der diesbezüglichen Verständigung des Versicherungsnehmers verbindlich. Die Kostendeckungszusage für die angeführten Krankenhäuser oder insgesamt kann frühestens mit Wirkung zum 31.01.2023 durch eine Mitteilung in geschriebener Form widerrufen werden.

8.5.2 Vertragskrankenhäuser

8.5.2.1 Niederösterreich

LK Amstetten, LK-Baden, LK Gmünd, (LK Hochegg), LK Hainburg, LK Hollabrunn, LK-Horn, LK Klosterneuburg, LK Korneuburg, Universitätsklinikum Krems, LK Lilienfeld, LK Mauer-Amstetten (Psych. Abt.), LK Melk, LK Mistelbach-Gänserndorf, LK Mödling, LK Neunkirchen, LK Scheibbs, LK Stockerau, Universitätsklinikum St. Pölten, Universitätsklinikum Tulln, LK Waidhofen/Thaya, LK Waidhofen/Ybbs, LK Wr. Neustadt, LK Zwettl.

8.5.2.2 Wien

Universitätsklinikum AKH Wien (Universitätsklinik für Psych., Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters), Barmherzige Brüder, Barmherzige Schwestern (Departement f. Psychosomatik), Klinik

Donaustadt vormals Donauspital im SMZ-OST der Stadt Wien (Psych. Abt), Klinik Favoriten vormals SMZ Süd Kaiser-Franz-Josef-Spital (Psych. Abt.) mit Preyer'schem Kinderspital, Göttlicher Heiland, Herz Jesu KH, Franziskus Spital, d.h. Standort Landstraße/St. Elisabeth und
Margareten/Hartmannspital, Hanusch-KH, Klinik Hietzing vormals KH Hietzing mit neurologischem Zentrum Rosenhügel, Klinik Floridsdorf* vormals Krankenhaus Nord, Orthopädisches Spital Speising, Klinik Penzing vormals SMZ Otto-Wagner-Spital (psychiatr. Abt.), Klinik Landstraße vormals Rudolfstiftung, Sanatorium Hera, St. Anna Kinderspital, St. Josef KH, Klinik Ottakring vormals Wilhelminenspital (Kinderinterne Abt. mit Psychosomatik und 5. med. Abt.), Privatklinik Döbling, Traumazentrum Wien, d.h. Standort Meidling und Lorenz Böhler, Evangelisches Krankenhaus, Privatspital Goldenes Kreuz, Confraternität - Privatklinik Josefstadt, Wiener Privatklinik, Rudolfinerhaus.

*) Ihr Tarif bietet volle Kostendeckung für Sonderklasse Einbettzimmer in Wien?
Dann bezahlen wir bei einem Aufenthalt in der Sonderklasse der Klinik Floridsdorf ein Differenztagegeld (Differenz zwischen Tarifstufen für Kostendeckung Einbett- und Zweibettzimmer). Das tun wir, weil es in der Klinik Floridsdorf in der Sonderklasse nur Einbettzimmer gibt. Die Zusage eines Differenztagegeldes gilt daher nur für Aufenthalte in der Klinik Floridsdorf.

8.5.2.3 Salzburg

LKH Salzburg/St. Johanns-Spital, Christian-Doppler-Klinik Landesnervenklinik Salzburg (Psychiatrische Abt.), LK Hallein, Oberndorf, Kardinal Schwarzenberg Klinikum, Tamsweg, Tauernklinikum, d.h. KH Mittersill und Zell/See, KH der Barmherzigen Brüder, Emco Privatklinik, (LKH St. Veit im Pongau), Privatklinik Ritzensee, Privatklinik Wehrle-Diakonissen, Privatklinik Bad Vigaun (ausgenommen Augenklinik Dr. Stiegler), Privatklinik Salzburg, UKH Salzburg, Krankenanstalt Radstadt-Obertauern Dr. Aufmesser.

8.5.2.4 Tirol

LKH/Universitätskliniken Innsbruck (Psychiatrische Abt.), LKH Hochzirl-Natters, Hall (Psychiatrische Abt.), Kufstein, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol, Schwaz, St. Vinzenz-Zams, Privatklinik Hochrum, Sanatorium Kettenbrücke d. Barmherzigen Schwestern, Kursana Privatklinik Wörgl.

8.5.2.5 Vorarlberg

LKH Bludenz, Bregenz, KH Dornbirn, LKH Feldkirch (interne Abt. Maria Rast), KH Hohenems, LKH Rankweil (Psych. Abt.).

8.5.2.6 Burgenland

Barmherzige Brüder Eisenstadt, LKH Güssing, Kittsee, Oberpullendorf, Oberwart.

8.5.2.7 Steiermark

LKH Hochsteiermark, d.h. Leoben, Bruck/Mur und Mürzzuschlag-Mariazell, Feldbach-Fürstenfeld, Universitätsklinikum Graz**, LKH Südsteiermark, d.h. Bad Radkersburg und Wagna, LKH-Graz II d.h Graz Süd-West (Psych. Abt.) und Enzenbach, LKH Weststeiermark d.h. Deutschlandsberg und Voitsberg, KH der Elisabethinen, Barmherzige Brüder Graz GmbH, LKH Hartberg, LKH Murtal d.h. Judenburg-Knittelfeld und Stolzalpe, Rottenmann-Bad Aussee, Weiz, Marienkrankenhaus Vorau, Diakonissenkrankenhaus Schladming, UKH Steiermark, d.h. Standort Graz und Kalwang, Privatklinik Hansa, d.h. Standort Hansa und St. Leonhard, Privatklinik der Kreuzschwestern, Privatklinik Graz-Ragnitz, Privatklinik Kastanienhof, Privatklinik Leech.

**) Universitätsklinikum Graz: ausgenommen Kosten, die entstehen, weil der Versicherte die persönliche Behandlung durch den Klinikvorstand wünscht.

8.5.2.8 Kärnten

Klinikum Klagenfurt/Wörthersee - ausgenommen Heilpädagogische Abt. (Zentrum für seelische Gesundheit), LKH Villach, Wolfsberg, LKH Laas - ausgenommen Heilstätte, Gailtalklinik - LSKH Hermagor - Departement für Unfallchirurgie, KH Elisabethinen Klagenfurt, Barmherzige Brüder St. Veit/Glan, KH Deutscher Orden Friesach, Diakonie de La Tour- KH Waiern/Feldkirchen, Krankenhaus Spittal/Drau, Privatklinik Maria Hilf, Privatklinik Villach, UKH Klagenfurt.

8.5.2.9 Oberösterreich – nur SJG 162

Salzkammergut-Klinikum, d.h. LKH Bad Ischl (MS-Station) sowie Gmunden und Vöcklabruck (psych. Abt.), St. Josef Braunau, LKH Freistadt, KH-Wels-Grieskirchen, Pyhrn-Eisenwurzen Klinikum, d.h. Kirchdorf und Steyr, Barmherzige Brüder Linz, Ordensklinikum Linz, d.h. Elisabethinen und Barmherzige Schwestern, Diakonissen-KH Linz, Kepler Universitätsklinikum d.h. Med Campus III. - AKH Linz, Med Campus IV. - Landes-Frauen - und Kinderklinik Linz sowie Neuromed Campus - Landes-Nervenklinik Linz (psychiatrische Abt.), Barmherzige Schwestern Ried, LKH Rohrbach, Schärding, Kreuzschwestern Sierning, UKH Linz, Klinik Diakonissen.

8.6 Gesundheitsprüfung

Zu jedem beantragten Vertrag wird die Risiko- und Gesundheitsprüfung nach den Grundsätzen des Versicherers für Einzelversicherungen durchgeführt. Die einzelne versicherte Person ist verpflichtet, die für eine Risikoprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
Auf Grund der Risikoprüfung kann es notwendig sein, besondere Vereinbarungen in Form von Risikozuschlägen oder Ausschlussklauseln mit dem Versicherungsnehmer

zu treffen. Bei nicht versicherbaren Risiken behält der Versicherer vor, auch Antragsablehnungen auszusprechen.

K283 - Neubeitrittsprämien (Unisex-Prämien RZ neu gültig ab 01.01.2024)

8.7 Prämientabelle

In der Prämientabelle auf den nächsten zwei Folgeseiten handelt es sich um Bruttomonatsprämien. (je versicherte Person)

Alter	Tarif 1AJ	Tarif SJG 162	Tarif SJG 68
0-17	18,38	14,45	06,07
18	24,37	23,72	09,96
19	24,88	24,41	10,24
20	25,40	25,22	10,59
21	25,88	25,91	10,87
22	26,34	26,59	11,16
23	26,79	27,27	11,45
24	27,21	27,95	11,73
25	27,60	28,63	12,02
26	27,94	29,32	12,31
27	28,26	29,86	12,53
28	28,55	30,54	12,82
29	28,79	31,09	13,05
30	29,01	31,63	13,28
31	29,19	32,31	13,56
32	29,33	32,86	13,79
33	29,45	33,41	14,02
34	29,55	34,09	14,31
35	29,64	34,63	14,54
36	29,71	35,31	14,82
37	29,78	36,00	15,11
38	29,86	36,68	15,40
39	29,93	37,50	15,74
40	30,02	38,31	16,08
41	30,11	39,13	16,43
42	30,19	40,09	16,83
43	30,28	41,18	17,28
44	30,38	42,27	17,74
45	30,49	43,36	18,20
46	30,59	44,45	18,66
47	30,71	45,54	19,12
48	30,82	46,77	19,63
49	30,94	48,00	20,15
50	31,08	49,22	20,66
51	31,21	50,59	21,23
52	31,37	51,81	21,75
53	31,52	53,18	22,32

54	31,69	54,54	22,89
55	31,86	56,04	23,52
56	32,05	57,40	24,10
57	32,25	58,90	24,72
58	32,47	60,40	25,35
59	32,70	62,04	26,04
60	32,94	63,68	26,73
61	33,2	65,31	27,41
62	33,45	67,08	28,16
63	33,68	68,86	28,9
64	33,91	70,63	29,65
65	34,12	72,54	30,45
66	34,32	74,45	31,25
67	34,52	76,49	32,11
68	34,69	78,54	32,97
69	34,85	80,72	33,88
70	34,99	82,90	34,80
71	35,11	85,08	35,71
72	35,20	87,54	36,74
73	35,26	89,99	37,77
74	35,28	92,45	38,8
75	35,28	95,04	39,89
76	35,28	97,76	41,04
77	35,28	100,63	42,24
78	35,28	103,49	43,44
79	35,28	106,49	44,70
80	35,28	109,63	46,02
81	35,28	112,90	47,39
82	35,28	116,17	48,76
83	35,28	119,72	50,25
84	35,28	123,40	51,80
85	35,28	127,08	53,34
86	35,28	131,03	55,00
87	35,28	134,99	56,66
88	35,28	139,21	58,44
89	35,28	143,44	60,21
90	35,28	147,94	62,10
91	35,28	152,30	63,93
92	35,28	156,94	65,88
93	35,28	161,30	67,71
94	35,28	165,53	69,48
95	35,28	169,21	71,03
96	35,28	171,53	72,00
97	35,28	171,53	72,00
98	35,28	171,53	72,00
99	35,28	171,53	72,00
100	35,28	171,53	72,00

9 Pflegeversicherung

9.1 Grundlagen zum Versicherungsschutz

Die Versicherten und Mitversicherten haben im Versicherungsfall Anspruch auf Versicherungsleistung im Rahmen der gewählten Tarifvariante.

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Abs 2 AVBPG 2012 definiert als der Pflegebedarf eines Versicherten in Folge einer Krankheit, eines Unfalls oder wegen Komplikationen während der Schwangerschaft. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständigen Betreuung und Hilfe (Pflegebedarf) bedürfen. Ständiger Pflegebedarf liegt vor, wenn dieser täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich regelmäßig gegeben ist. Der Versicherungsfall beginnt mit dem gemäß § 7 Abs. 2 AVBPG 2012 festgestellten Pflegebedarf. Er endet, wenn der Pflegebedarf nicht mehr besteht.

Der Versicherungsfall beginnt mit dem festgestellten Pflegebedarf. Er endet, wenn der Pflegebedarf nicht mehr besteht.

Die Pflegegeldleistung erfolgt, wenn der festgestellte Pflegebedarf voraussichtlich mindestens sechs Monate besteht. Für andere Leistungen aus diesem Sonderkonzept als die Pflegegeldleistung entfällt dieses Erfordernis einer voraussichtlichen Mindestdauer.

9.2 Versicherungsschutz und Leistungsfall

Erhält eine versicherte Person Pflegegeldleistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz (Bundespflegegeldgesetz/BPGG in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2016), sind die dort getroffenen Feststellungen in Bezug auf den Pflegebedarf grundsätzlich zur Feststellung des Versicherungsfalls heranzuziehen und vom Antragsteller nachzuweisen.

Die beschriebene Vorgehensweise gilt auch bei Änderungen hinsichtlich des Pflegebedarfs, über den der Versicherte bzw. der Mitversicherte den Versicherer spätestens binnen drei Monaten ab rechtskräftiger Entscheidung zu informieren hat.

Für die Feststellung einer Pflegegeldleistung gemäß diesem Vertrag ist das komplette Bedarfsschema des staatlichen Pflegegeldes gemäß dem BPGG in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2016 heranzuziehen, also sowohl das zeit-bezogene als auch das diagnosebezogene Schema sowie Sonderbestimmungen.

Kommt es zu einer Änderung der Gesetzeslage hinsichtlich des staatlichen Pflegegeldes im Sinne einer Leistungsverschlechterung oder eines vollständigen Entfalls desselben, gelten je nach Art der Verschlechterung die Bestimmungen der §§ 2 und 7 AVBPG 2012 bzw. AVBPG 2017 und haben solche Verschlechterungen keine Auswirkung auf diesen Vertrag oder auf Basis dieses Gruppenversicherungsvertrags

abgeschlossene Gruppenpflegegeld-versicherungen. Das Recht des Versicherers zur Anpassung gemäß Pkt. 4.4 bleibt unberührt.

Vorübergehende akute Erkrankungen führen ebenso wenig zu einer höheren Einstufung der Pflegebedürftigkeit wie vorübergehende Besserungen zu einer Reduktion der Leistung. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

Der Versicherer ist berechtigt, das Fortbestehen des Pflegebedarfs in der festgestellten Stufe einmal jährlich durch einen von ihm zu beauftragenden ärztlichen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Verweigert die versicherte Person, sich zu diesem Zweck entsprechend untersuchen zu lassen oder die vom beauftragten Sachverständigen erbetenen Informationen zu erteilen, ruht der Anspruch auf Versicherungsleistung, es sei denn, der Versicherte ist geistig nicht in der Lage diese zu erteilen. Ergibt die Überprüfung den Wegfall oder die Minderung des ursprünglich festgestellten Pflegebedarfs, wird die entsprechende Minderung oder der Wegfall der Versicherungsleistung mit dem auf die entsprechende Mitteilung des Versicherers folgenden Monat wirksam. Verbesserungen oder Verschlechterungen des Pflegebedarfs, die nicht länger als 3 Monate andauern, bewirken keine Änderung der Einstufung.

Das Pflegegeld wird monatlich im Nachhinein bezahlt. Für Zeiträume von weniger als einem Monat wird pro Tag 1/30 dieses Betrages bezahlt.

9.3 Leistungsvarianten

Die Pflegegeldleistung wird in drei Varianten angeboten:

a) Konzept „Basis“

In dieser Leistungsvariante werden ab Pflegestufe 3 die Leistungen des Tarifes 3PH45 erbracht. Eine eingeschränkte Leistung erfolgt bereits bei vorübergehender Pflege ab Pflegestufe 1.

b) Konzept „Plus“

Die Leistungen des Konzepts „Basis“ werden verdoppelt. Diese Variante soll den Versicherten unterstützen, bei ambulanter Pflege die vollen Kosten, sowie bei stationärer Pflege entweder einen Teil der Kosten, allfällige Selbstbehalte oder weiterlaufende Kosten - zusammen mit dem staatlichen Pflegegeld - selbst zu tragen. In dieser Leistungsvariante werden ab Pflegestufe 3 die Leistungen des Tarifes 3PH90 erbracht. Eine eingeschränkte Leistung erfolgt bereits bei vorübergehender Pflege ab Pflegestufe 1.

c) Konzept „Deluxe“

In dieser Leistungsvariante werden deutliche höhere Pflegegeldleistungen erbracht, um den Versicherten zu unterstützen, auch bei Pflege einer stationären Einrichtung - zusammen mit dem staatlichen Pflegegeld – im besten Fall die vollen Kosten selbst zu tragen. Die genauen Leistungshöhen sind den Leistungsblättern in Abschnitt III zu entnehmen. In dieser Leistungsvariante werden ab Pflegestufe 3 die Leistungen des Tarifes 3PH150 erbracht. Eine eingeschränkte Leistung erfolgt bereits bei vorübergehender Pflege ab Pflegestufe 1.

9.4 Prämienzahlung

Die Prämienzahlung erfolgt jeweils bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherten, bis zum Leistungsfall oder bis zum Tod.

9.5 Wartezeit

Die allgemeine Wartezeit beträgt bei Abschluss des Gruppenversicherungsvertrages und beim Beitritt gemäß §4 Abs.2. einen Monat.
Sie entfällt, wenn der Versicherungsfall durch einen Unfall eintritt.
Für Pflegebedarf wegen Komplikationen während der Schwangerschaft besteht Versicherungsschutz nach Ablauf einer Wartezeit von neuen Monaten. Wenn der Versicherte beweist, dass die Schwangerschaft nachweislich nach dem Versicherungsbeginn eingetreten ist, besteht keine Wartezeit.

9.6 Basis

9.6.1 BestCare: Pflege Tarif 3PH 45

Tarifliche Leistungen:
Kostenersatz und Organisation einer Vorübergehenden notwendigen Pflege und Betreuung:

Pflege und Betreuung bei mindestens Pflegestufe 1 von der Generali organisiert, pro Tag bis **EUR 90,00**

Wenn die Pflegemaßnahmen nicht vom Versicherer organisiert werden, werden 80% der Kosten der Vergütung bis zum angeführten Betrag zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz wir für längstens 60 Tage innerhalb von 2 Kalenderjahren geleistet. Keine Leistung erfolgt, wenn Anspruch auf Pflegegeld aufgrund dauernden Pflegebedarfs besteht.

Pflegegeld bei dauernd notwendiger Pflege und Betreuung pro Monat
Für Zeiträume von weniger als 1 Monat steht pro Tag 1/30 der angeführten Beiträge zur Verfügung

1.	Pflegestufe	EUR	-
2.	Pflegestufe	EUR	-
3.	Pflegestufe	EUR	450,00
4.	Pflegestufe	EUR	675,00
5.	Pflegestufe	EUR	900,00
6.	Pflegestufe	EUR	1.350,00
7.	Pflegestufe	EUR	1.800,00

9.7 Plus

9.7.1 BestCare: Pflege Tarif 3PH 90

Tarifliche Leistungen:
Kostenersatz und Organisation einer Vorübergehenden notwendigen Pflege und Betreuung:

Pflege und Betreuung bei mindestens Pflegestufe 1 von der Generali organisiert, pro Tag bis **EUR 180,00**

Wenn die Pflegemaßnahmen nicht vom Versicherer organisiert werden, werden 80% der Kosten der Vergütung bis zum angeführten Betrag zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz wir für längstens 60 Tage innerhalb von 2 Kalenderjahren geleistet. Keine Leistung erfolgt, wenn Anspruch auf Pflegegeld aufgrund dauernden Pflegebedarfs besteht.

Pflegegeld bei dauernd notwendiger Pflege und Betreuung pro Monat
Für Zeiträume von weniger als 1 Monat steht pro Tag 1/30 der angeführten Beiträge zur Verfügung

1.	Pflegestufe	EUR	-
2.	Pflegestufe	EUR	-
3.	Pflegestufe	EUR	900,00
4.	Pflegestufe	EUR	1.350,00
5.	Pflegestufe	EUR	1.800,00
6.	Pflegestufe	EUR	2.700,00
7.	Pflegestufe	EUR	3.600,00

9.8 Deluxe

9.8.1 BestCare: Pflege Tarif 3PH 150

Tarifliche Leistungen:
Kostenersatz und Organisation einer Vorübergehenden notwendigen Pflege und Betreuung:

Pflege und Betreuung bei mindestens Pflegestufe 1 von der Generali organisiert, pro Tag bis **EUR 300,00**

Wenn die Pflegemaßnahmen nicht vom Versicherer organisiert werden, werden 80% der Kosten der Vergütung bis zum angeführten Betrag zugrunde gelegt.

Der Kostenersatz wir für längstens 60 Tage innerhalb von 2 Kalenderjahren geleistet. Keine Leistung erfolgt, wenn Anspruch auf Pflegegeld aufgrund dauernden Pflegebedarfs besteht.

Pflegegeld bei dauernd notwendiger Pflege und Betreuung pro Monat
Für Zeiträume von weniger als 1 Monat steht pro Tag 1/30 der angeführten Beiträge zur Verfügung

1. Pflegestufe	EUR	-
2. Pflegestufe	EUR	-
3. Pflegestufe	EUR	1.500,00
4. Pflegestufe	EUR	2.250,00
5. Pflegestufe	EUR	3.000,00
6. Pflegestufe	EUR	4.500,00
7. Pflegestufe	EUR	6.000,00

9.8.2 Gültig für alle 3 Tarife

Prämienbefreiung bei dauernder Pflege ab Pflegestufe 3

Pflege Assistance:
Wir bieten Information und Unterstützung zum Thema Pflege (z.B. Pflegeeinrichtungen, mobile Dienste etc. in der Nähe des Wohnortes) bei Pflegebedarf aufgrund Krankheit, Unfall oder Komplikationen während der Schwangerschaft.

Zu jedem beantragten Vertrag wird die Risiko- und Gesundheitsprüfung nach den Grundsätzen des Versicherers für Einzelversicherungen durchgeführt. Die einzelne versicherte Person ist verpflichtet, die für eine Risikoprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
Auf Grund der Risikoprüfung kann es notwendig sein, besondere Vereinbarungen in Form von Risikozuschlägen oder Ausschlussklauseln mit dem Versicherungsnehmer zu treffen. Bei nicht versicherbaren Risiken behält der Versicherer vor, auch Antragsablehnungen auszusprechen.

In der Prämientabelle auf der Folgeseite handelt es sich um Bruttomonatsprämien. (je versicherte Person)

9.9 Prämientabelle

Basis		Plus		Deluxe	
Alter	3PH45	Alter	3PH90	Alter	3PH150
0-17	2,58	0-17	5,15	0-17	8,59
18	12,14	18	24,27	18	40,46
19	13,07	19	26,14	19	43,57
20	14,10	20	28,20	20	47,00
21	15,16	21	30,33	21	50,54
22	16,29	22	32,58	22	54,30
23	17,51	23	35,03	23	58,38
24	18,77	24	37,54	24	62,56
25	20,09	25	40,18	25	66,96
26	21,47	26	42,95	26	71,58
27	22,92	27	45,84	27	76,41
28	24,40	28	48,81	28	81,34
29	25,95	29	51,90	29	86,49
30	27,53	30	55,05	30	91,75
31	29,17	31	58,34	31	97,23
32	30,84	32	61,68	32	102,81
33	32,58	33	65,16	33	108,60
34	34,35	34	68,70	34	114,50
35	36,15	35	72,31	35	120,51
36	38,02	36	76,04	36	126,74
37	39,92	37	79,84	37	133,07
38	41,85	38	83,70	38	139,51
39	43,85	39	87,70	39	146,16
40	45,88	40	91,75	40	152,92
41	47,97	41	95,94	41	159,90
42	50,13	42	100,25	42	167,09
43	52,35	43	104,69	43	174,49
44	54,63	44	109,27	44	182,11
45	56,98	45	113,97	45	189,94
46	59,40	46	118,80	46	197,99
47	61,91	47	123,82	47	206,36
48	64,52	48	129,03	48	215,05
49	67,22	49	134,44	49	224,07
50	70,02	50	140,04	50	233,41
51	72,92	51	145,84	51	243,06
52	75,98	52	151,95	52	253,26
53	79,13	53	158,26	53	263,77
54	82,45	54	164,90	54	274,83
55	85,89	55	171,79	55	286,31
56	89,53	56	179,06	56	298,44
57	93,33	57	186,66	57	311,10
58	97,32	58	194,64	58	324,41
59	101,51	59	203,01	59	338,36
60	105,89	60	211,77	60	352,95
61	110,52	61	221,04	61	368,40
62	115,41	62	230,83	62	384,72
63	120,53	63	241,07	63	401,78
64	126,01	64	252,01	64	420,02
65	131,83	65	263,67	65	439,45

10 Cyberversicherung

Die Digitalisierung schreitet mit großen Schritten voran. Softwarelösungen für die Praxisverwaltung erleichtern den Arbeitsalltag und erlauben eine patientenorientierte Organisation.
Doch die vernetzte Welt birgt neben Wachstumsmöglichkeiten auch Risiken. Die Anzahl der Cyberangriffe nimmt stetig zu und Ordinationen stellen mit ihren Patientendaten ein attraktives Ziel dar. Bereits ein temporärer IT-Ausfall ist ein ernstzunehmendes Risiko, kritisch wird es aber vor allem dann, wenn sensible Patientendaten betroffen sind.
Die DSGVO verpflichtet Sie zu umfassenden Vorkehrungen in Hinblick auf den Datenschutz.

10.1 Wie kann ich mich vor Cyber-Risiken schützen?

Die Sicherheit Ihrer IT-Systeme, aber auch der aufmerksame Umgang damit, schützt Sie vor Datenverlust, Datenverfälschung, Computer- und Internetkriminalität.

Eine geeignete Sicherheitsstrategie für Ihre IT-Systeme, die Sie vorzugsweise zusammen mit einem IT-Experten erstellen, schützt Sie vor potenziellen Gefahren. Vor allem die Schulung und Sensibilisierung der MitarbeiterInnen ist dabei ein wichtiger Sicherheitsfaktor.

Die Sicherheit im Umgang Ihrer IT-Systeme ist ein großes und komplexes Thema. Womit Sie sich neben laufenden Ordinationsbetrieb und anderen Verpflichtungen auch noch befassen sollen? Um nicht erst dann einzugreifen, wenn der Schaden bereits passiert ist, bieten wir daher schon vor Antragsunterzeichnung Zugang zu einem Expertennetzwerk bestehend aus Spezialisten der IT-Security, PR-Beratern, Rechtsberatern und Datenschutzspezialisten an.

10.2 Was ist mit meiner Ärzte Cyberversicherung abgedeckt?

Die Ärzte Cyberversicherung bietet umfassenden Schutz bei Eigenschäden, das heißt, wenn Sie selbst betroffen sind.

Aber auch Haftpflichtansprüche Dritter werden übernommen, wenn Sie bspw. gehackt wurden und personenbezogene Daten Ihrer PatientInnen in fremde Hände geraten.

Bei einem Hackerangriff ist die Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten nicht mehr gewährleistet und um diese wieder herzustellen, übernimmt die Ärzte Cyberversicherung die Kosten für:

- die Wiederherstellung Ihrer Daten aus dem Backup
- die manuelle Datenrekonstruktion für Daten, die nicht per Backup herzustellen sind
- Mehrkosten zur Aufrechterhaltung Ihres Betriebs
- Ihren ausgefallenen Deckungsbeitrag durch die Unterbrechung Ihrer Geschäftstätigkeit,
- die Analyse ihres Schadens inkl. der Forensik

Wählen Sie Ihren Versicherungsschutz aus diesen Varianten:

Prämientabelle

Die Versicherungssumme steht einmal im Jahr zur Verfügung. Jahresprämie brutto inkl. 11 % Versicherungssteuer.

		Versicherungssumme					
		250.000 €		500.000 €		1.000.000 €	
Umsatz bis	Selbstbehalt	ohne BU*	mit BU*	ohne BU*	mit BU*	ohne BU*	mit BU*
500.000 €	500 €	741 €	860 €	1.059 €	1.233 €	1.490 €	1.739 €
	1.000 €	715 €	829 €	1.020 €	1.187 €	1.435 €	1.674 €
	5.000 €	634 €	729 €	902 €	1.041 €	1.266 €	1.465 €
1.000.000 €	500 €	775 €	900 €	1.109 €	1.291 €	1.561 €	1.823 €
	1.000 €	748 €	867 €	1.068 €	1.244 €	1.504 €	1.755 €
	5.000 €	663 €	763 €	944 €	1.090 €	1.326 €	1.535 €
5.000.000 €	500 €	911 €	1.059 €	1.308 €	1.526 €	1.847 €	2.159 €
	1.000 €	879 €	1.021 €	1.261 €	1.469 €	1.779 €	2.078 €
	5.000 €	778 €	896 €	1.113 €	1.287 €	1.567 €	1.816 €

*) mit/ohne Betriebsunterbrechungsversicherung

Schadenbeispiel: Vertrauliche Patientendaten entwendet!
Eine Ärztin hat ihre Patientendaten auf einem eigenen Server gespeichert. Es wurden umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen getroffen und die MitarbeiterInnen eingeschult. Dennoch gelingt es einem Hacker, mittels einer E-Mail einen Trojaner im System zu platzieren. Der Vorfall wird erst nach ein paar Wochen bemerkt und der Hacker hat ausreichend Zeit, um die gesamten vertraulichen Patientendaten zu kopieren.

Die Ärzte Cyberversicherung trägt die anfallenden Kosten für:

- die Analyse des Schadens und die Entfernung der Schadsoftware;
- Notfallmaßnahmen, falls es zu einer Erpressung kommt;
- eine rechtliche Notifikation der betroffenen Personen aufgrund einer möglichen Datenschutzverletzung;
- das Reputationsmanagement, damit das Vertrauen zu den Patienten wiederhergestellt werden kann;
- mögliche Genugtuungsforderungen der Patienten.

Im Cyber-Krisenfall unterstützt die Ärzte Cyberversicherung zudem durch:

- Aufschaltung auf die betroffene IT
- Umfangreiche Hilfsleistungen durch IT-Unterstützung und Krisenmanagement
- Sofern erforderlich: Vor-Ort-Service

Das ist neu! Das Assistance Plus Paket.

- Unterstützungs-Hotline (auch vor Vertragsabschluss)
- Check-Up Call zur Vorbeugung von Cyber-Vorfällen
- IT-Assistance 24/7 Hotline (z.B. Installation und Deinstallation von Software, Updates oder Service Packs, Hilfestellung bei Umgang mit Hard- und Software, Konfiguration des Betriebssystems, usw.)
- Cyber Assistance im Notfall per Telefon oder Fernzugriff
- Präventionsschulungen (z.B. Erkennen von seriösen E-Mails vs. Phishing E-Mails, Tipps zu Viren-Schutzprogrammen, Erkennen von schadhaften Anhängen in E-Mails, usw.)
- Präventive Cyber Assistance (Installations-Check von Sicherheitsanwendungen, Verdachts-Check, Website-Check;)
- Notfallplan Hilfestellung / Beratung
- Schadenmindernde Fallbegleitung bei z.B. Befall durch Schadprogramme, Identitätsdiebstahl, E-Mail Betrug, Verlust persönlicher Daten und Fotos, usw. Online-Datensicherung
- Juristische Erstberatung und Unterstützung nach Cyber Crime Vorfällen
- Psychologische Unterstützung nach Cyber Crime Vorfällen
- Organisation eventueller IT-Dienstleister / vor Ort Hilfe / Handwerker
- Organisation eines Reputationsmanagements

Selbst bei Einhaltung jeglicher Sicherheitsvorkehrungen gibt es keinen absoluten Schutz davor Opfer einer Cyberattacke zu werden. Die Ärzteservice Cyberversicherung nimmt sich der Gefahren an, die nicht über technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen abgedeckt werden können und unterstützt Sie bei der Prävention, bei einem Notfall und im Schadenfall.

11 Abfertigung NEU und freiwillige Selbständigenvorsorge

11.1 Abfertigung NEU

Sie als Unternehmer sind gesetzlich dazu verpflichtet **für Ihre Mitarbeiter**, deren Arbeitsverhältnis ab 01.01.2003 begonnen hat, Beiträge in eine Betriebliche Vorsorgekasse einzuzahlen.

- Die Beiträge werden **mit den monatlichen Krankenkassenbeiträgen** abgeführt und an die betriebliche Vorsorgekasse weitergeleitet.
- Die Beiträge sind von der Lohnsteuer befreit.
- Sie müssen für Ihre Mitarbeiter so lange Beiträge zahlen, wie Entgeltansprüche bestehen.

Sie als Arbeitgeber dürfen für Ihre Mitarbeiter die Betriebliche Vorsorgekasse wählen. Die Vorsorgekasse kann jährlich **völlig kostenlos gewechselt** werden. (für einen Wechsel zum 01.01., müssen die Unterlagen bis 30.06. eintreffen)

Hier eine kurze Auflistung der Vorteile der Valida

- Ausgezeichnete Veranlagungserfolge
- Top-Konditionen – schon ab dem ersten Tag
- Goldzertifizierung für nachhaltige Kapitalanlage
- Bei Valida steht der Kunde im Mittelpunkt

11.2 Freiwillige Selbstständigenvorsorge

Das betriebliche Vorsorgemodell der Abfertigung Neu wurde mit 1.1.2008 auf alle freiberuflich Selbständigen, also auch auf Ärzte, ausgeweitet. Als Berufsanfänger können Sie sich, **innerhalb von 12 Monaten nach Beginn Ihrer Tätigkeit**, freiwillig und unwiderruflich für die Nutzung dieses Systems entscheiden. Lassen Sie diese Frist verstreichen, können Sie nicht mehr in die Selbständigenvorsorge optieren.

Ihre Vorteile:

- Steuerbegünstigt investierbarer Maximalbeitrag 2022: EUR 1.214,51
- Volle Absetzbarkeit aller Beiträge als Betriebsausgabe (bei 50 % Steuersatz ergibt das im Jahr 2022 einen Steuervorteil von EUR 607,26)
- Bruttokapitalgarantie auf alle Beiträge sowie steuerfreie nachhaltige Veranlagung
- Abfertigung wahlweise als steuerfreie Zusatzpension oder als Einmalzahlung steuerbegünstigt mit 6%
- Mitnahme der Beiträge in die Unselbständigkeit (Mitarbeitervorsorge) möglich

12 Sicherheitspaket für Medizinstudenten

Das kann passieren:
Der Vorwurf der Körperverletzung kann schnell im Raum stehen. Sollte es zu einem Strafverfahren wegen Körperverletzung kommen, ist der Beistand durch einen Anwalt unverzichtbar. Auch bei einem Freispruch sind die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten zu bezahlen.

- Nach einer Blutabnahme oder einer intramuskulären Injektion behauptet ein Patient, dass er seither Probleme mit dem betroffenen Arm hat.
- Knapp nachdem Sie bei einem Patienten den Blutdruck gemessen und normale Blutdruckwerte festgestellt haben, verschlechtert sich sein Zustand. Der Patient hat eine Blutdruckkrise. Jetzt stellt sich die Frage, ob Ihre Messung korrekt war oder ob das Problem bereits zu erkennen gewesen wäre.

Die Strafrechtsschutzversicherung des Sicherheitspakets für Medizinstudenten übernimmt diese Kosten.

- Im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Körperverletzung kann es auch zu einer Schadenersatzforderung des betroffenen Patienten kommen.
- Sie leisten bei einem Verkehrsunfall Erste Hilfe. Die von Ihnen versorgte Person behauptet, durch Ihre Hilfeleistung einen Schaden erlitten zu haben und stellt Schadenersatzforderungen an Sie.

Die Haftpflichtversicherung des Sicherheitspakets für Medizinstudenten übernimmt berechtigte Schadenersatzansprüche und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

Ihre Vorteile:

- Sie haben Versicherungsschutz für alle Famulaturen bis zum Abschluss Ihres Medizinstudiums und für das Klinisch-praktische Jahr (11. und 12. Semester).
- Der Versicherungsschutz besteht für alle Famulaturen während des Studiums, ohne dass diese extra gemeldet werden müssen.

12.1 Haftpflichtversicherung für Famulanten und für das Klinisch-praktische Jahr

Haftpflichtversicherungsschutz für die Tätigkeit als Famulanten und im Klinisch-praktischen Jahr (der Versicherungsschutz gilt subsidär)

Versicherungssumme: EUR 5.000.000,-

Versicherungsschutz:

- Übernahme begründeter Schadenersatzforderungen
- Abwehr unbegründeter Schadenersatzforderungen

12.2 Rechtsschutzversicherung für Famulanten und für das Klinisch-praktische Jahr

Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für die Tätigkeit als Famulanten und im Klinisch-praktischen Jahr

Versicherungssumme: EUR 140.000,-

Übernommene Kosten:

- Rechtsanwaltshonorar
- Gerichtskosten
- Zeugengebühren
- Sachverständigenkosten
- Kosten des Prozessgegners, sofern diese zugesprochen werden

Einmalprämie für die Zeit des gesamten Medizinstudiums für Famulaturen und Klinisch-praktisches Jahr in Österreich.

Einmalprämie **EUR 17,00**